

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Rates

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 28.03.2019
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:20 Uhr
Ort, Raum: Bohmte Aula der Oberschule Bohmte, Bahnwinkel 2,
49163 Bohmte

Anwesend:

Bürgermeister

Bürgermeister Klaus Goedejohann außer TOP 18 und TOP 19

Ratsvorsitzender

Rolf Flerlage

Mitglieder der CDU-Fraktion

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Norbert Kroboth

außer TOP 16 und TOP 17

Bodo Lübbert

Lars Mithoff

Oliver Rosemann

Martin Schnöckelborg

Christian Schröder

Arnd Sehmeyer

außer TOP 16 und TOP 17

Marcus Unger

Mathias Westermeyer

Mitglieder der SPD-Fraktion

Olaf Baum

Annelie Bretz

Patrick Buchsbaum

Helmut Buß

Thomas Gerding

Markus Helling

Peter Hilbricht

Dieter Klenke

Waldemar Neumann

Mark Oelgeschläger

Thomas Rehme

Martin Schütz

außer TOP 20

Mitglieder der Fraktion Die LINKE

Lars Büttner

Dr. Hunno Hochberger

außer TOP 14

Mitglieder der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Karl Koopmann

Dr. Joachim Solf

Einzelratsmitglied

Hans-Joachim Berg

Von der Verwaltung

Erste Gemeinderätin Tanja Strotmann
Gemeindeamtsrätin Verena Knigge
Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

Gleichstellungsbeauftragte

Gleichstellungsbeauftragte Karin Helm

Abwesend:

Anita Meyer zu Farwig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 13.12.2018
- 4 Bericht des Bürgermeisters
- 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 6 Neubenennung von Ausschussmitgliedern gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG
Vorlage: BV/024/2019
- 7 Neubenennung der Schülervertreter/innen im Ausschuss für Schule
Vorlage: BV/065/2019
- 8 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück
Vorlage: BV/013/2019
- 9 Ernennung des Ortsbrandmeistes sowie des stv .Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Bohmte
Vorlage: BV/033/2019
- 10 Ordnungsaußendienst im Wittlager Land; Grundsatzbeschluss
Vorlage: BV/043/2019
- 11 Neufassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte
Vorlage: BV/037/2019
- 12 Förderrichtlinie Vereine
Vorlage: BV/020/2019
- 13 Haushalt 2019
Vorlage: BV/001/2019

- 14** Annahme von Zuwendungen (Sponsoring)
Vorlage: BV/046/2019
- 15** Mögliche Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft
Vorlage: BV/038/2019
- 16** Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2017
Vorlage: BV/048/2019
- 17** Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: BV/049/2019
- 18** Erwerb des Grundstücks "Osnabrücker Str. 1" - Übernahme einer Bürgschaft für die KSG
Vorlage: BV/067/2019
- 19** Bürgschaftsübernahme für Projekte der BürgerWärme Bohmte e. G.
Vorlage: BV/068/2019
- 20** Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße", 8 Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/005/2019
- 21** Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/053/2019
- 22** 17. Änderung des Flächennutzungsplans - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss
Vorlage: BV/058/2019
- 23** Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen
- 24** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung des Rates.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ratsvorsitzender Rolf Flerlage stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Tagesordnung um die öffentlichen Tagesordnungspunkte 18) „Erwerb des Grundstücks "Osnabrücker Str. 1" - Übernahme einer Bürgschaft für die KSG“ und 19) „Bürgschaftsübernahme für Projekte der BürgerWärme Bohnte e. G.“ zu erweitern. Die bisherigen öffentlichen Tagesordnungspunkte 18) bis 22) verschieben sich entsprechend und werden zu Tagesordnungspunkten 20) bis 24). Sodann wird die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 24 und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten 1 - 3 festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 13.12.2018

Das Protokoll über die Sitzung vom 13. Dezember 2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Goedejohann berichtet über wichtige Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und über die Angelegenheiten aus der Arbeit der Verwaltung.

Darlehensrückführung

Im Jahr 1998 wurde bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Darlehen in Höhe von 183.042,49 € (358.000 DM) zu folgenden Konditionen aufgenommen:

Auszahlungskurs: 100%
Tilgung: gleichhohe Halbjahresraten in Höhe von 3.156,20 €
Zinssatz: ursprünglich 4,6% mit einer Zinsbindung von 10 Jahren; Verlängerung mit einem Zinssatz von 3,78 % zum 15.02.2009 für weitere 10 Jahre
Zahlungsweise: halbjährlich

Die Zinsbindung ist zum 15.02.2019 ausgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Restdarlehensschuld 63.106,87 €. Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 wurde das Darlehen vollständig zum 15.02.2019 zurückgeführt.

Mentoring-Programm „Frau. Macht. Demokratie.“

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung startet das Mentoring Programm „Frau. Macht. Demokratie“ zur Kommunalwahl 2021, um mehr Frauen für politische Ämter zu gewinnen. Entsprechendes Informationsmaterial hat Bürgermeister Goedejohann an die Fraktionen und an Herrn Berg als Einzelratsmitglied verteilt. Ausdrücklich wirbt er dafür, dass sich die Fraktionen und Herr Berg an dem Mentoring-Programm beteiligen, um den Anteil der Frauen im Rat der Gemeinde Bohmte in der nächsten Wahlperiode zu erhöhen. Im Rathaus liegt die Frauenquote in Führungsämtern (Fachdienst- und Fachbereichsleiter/innen-Ebene) jeweils bei $\frac{2}{3}$ der Leitungsämter.

Willkommensbüro Wittlager Land

Das Willkommensbüro Wittlager Land ist insgesamt gut aufgestellt, einige Veränderungen und Ergänzungen sind aber erforderlich.

Im Rahmen eines gemeinsamen Dienstgesprächs wurde deutlich, dass aufgrund der inzwischen verstrichenen Zeiträume die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an und in den angemieteten Objekten deutlich erhöht werden muss. Dies ist besonders wichtig, um Vermieter/innen auch in Zukunft dafür zu gewinnen, den entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die gesamte Situation hinsichtlich Verfügbarkeit von zumutbarem Wohnraum ist allgemein bekannt.

Immer schwieriger wird es auch, Handwerker zeitnah zu bekommen, um Schäden zu beseitigen etc. Erforderlich ist daher aus Sicht des Willkommensbüros als auch aus Sicht der Bürgermeister des Wittlager Landes, eine zusätzliche Halbtagsstelle „Hausmeister“ einzurichten. Die Finanzierung ist im Gesamtkontext gesichert.

Die Gemeinde Ostercappeln ist im Rahmen des Vertrages über die interkommunale Zusammenarbeit für den Bereich zuständig und wird daher in naher Zukunft die entsprechende Stellenausschreibung vornehmen. Befristet wird die Stelle bis zum 31.12.2022 (aktuelles Ablaufdatum des Vertrages).

Derzeit ist das Willkommensbüro wie folgt besetzt (zu Beginn 4 Vollzeitkräfte):

- eine Sprach- und Kulturfachkraft (25 Std./Woche)
- eine Sozialarbeiterin (35 Std./Woche)
- eine Wohnraummanagerin (39 Std./Woche)
 - soll in 2019 um eine „Hausmeisterstelle“ (Halbtags) aufgestockt werden
- zwei Sachbearbeiterinnen für Leistungen nach dem AsylbLG (je 15 Std./Woche)
somit insgesamt ca. 3,30 Stellen zzgl. Hausmeisterstelle

Flüchtlingszahlen:

Aktuell leben in Bad Essen 135 Flüchtlinge. Hiervon sind 31 Personen im laufenden Asylverfahren, 103 Personen sind bereits anerkannt und erhalten somit Leistungen nach dem SGB II bzw. sind mittlerweile erwerbstätig.

In Bohmte leben insgesamt 73 Personen, hiervon sind noch 20 Personen im laufenden Asylverfahren und 53 Personen sind anerkannt.

In Ostercappeln leben momentan insgesamt 102 Personen, davon sind 35 Personen im laufenden Asylverfahren und 67 Personen anerkannt.

Im gesamten Altkreis Wittlage werden somit 310 Personen betreut.

Zuweisungsquoten:

Im Jahr 2016 gab es in Ostercappeln eine Quote von 71, tatsächlich zugewiesen wurden 74 Personen. In Bohmte betrug die Quote 78, hiervon wurden 67 Personen tatsächlich zugewiesen und in Bad Essen lag die Quote bei 96 Personen, die auch tatsächlich zugewiesen wurden.

Für das Jahr 2017 gibt es in Ostercappeln eine Quote von 23 Personen, bislang wurden 2 tatsächlich zugewiesen. In Bohmte besteht eine Quote von 49 Personen, tatsächlich sind zurzeit 8 Personen zugewiesen. In Bad Essen beträgt die Quote 39 Personen, tatsächlich zugewiesen wurden bislang 18.

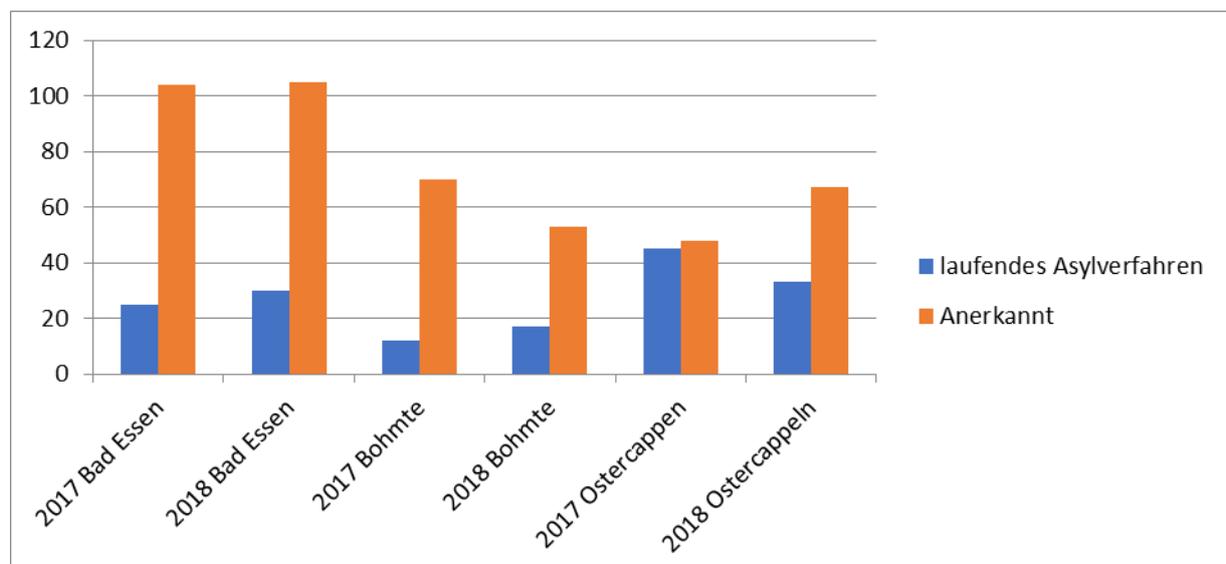
Für das Jahr 2018 bleiben die Quoten aus 2017 weiterhin bestehen. Ostercappeln hat aus 2017 eine Quote von 23 Personen zu erfüllen, 2 Personen wurden 2017 zugewiesen und 8 Personen aus 2018. Bohmte hat aus 2017 eine Quote von 49 Personen zu erfüllen, 8 Personen zugewiesen in 2017 und 10 Personen zugewiesen in 2018. Bad Essen hat aus 2017 eine Quote von 39 Personen zu erfüllen, 18 Personen zugewiesen in 2017 und 5 Personen zugewiesen in 2018.

Zum 15.09.2018 erschien eine neue Quote. Für Bohmte besteht eine Quote von 46 Personen, hiervon wurden 6 aufgenommen. Für Bad Essen besteht eine Quote von 31 Personen, hiervon wurden 16 aufgenommen. Für Ostercappeln besteht eine Quote von 22, hiervon wurden 11 aufgenommen.

Wohnraummanagement:

- In der Gemeinde Bad Essen werden derzeit 29 Wohnungen
- in der Gemeinde Bohmte 13 und
- in der Gemeinde Ostercappeln 24
- somit insgesamt 66 Wohnungen betreut

Entsprechend der Zuweisungszahlen, Quoten, erwarteten Familiennachzüge etc. werden 11 Wohnungen vorgehalten, für die teilweise Migranten angefordert sind.

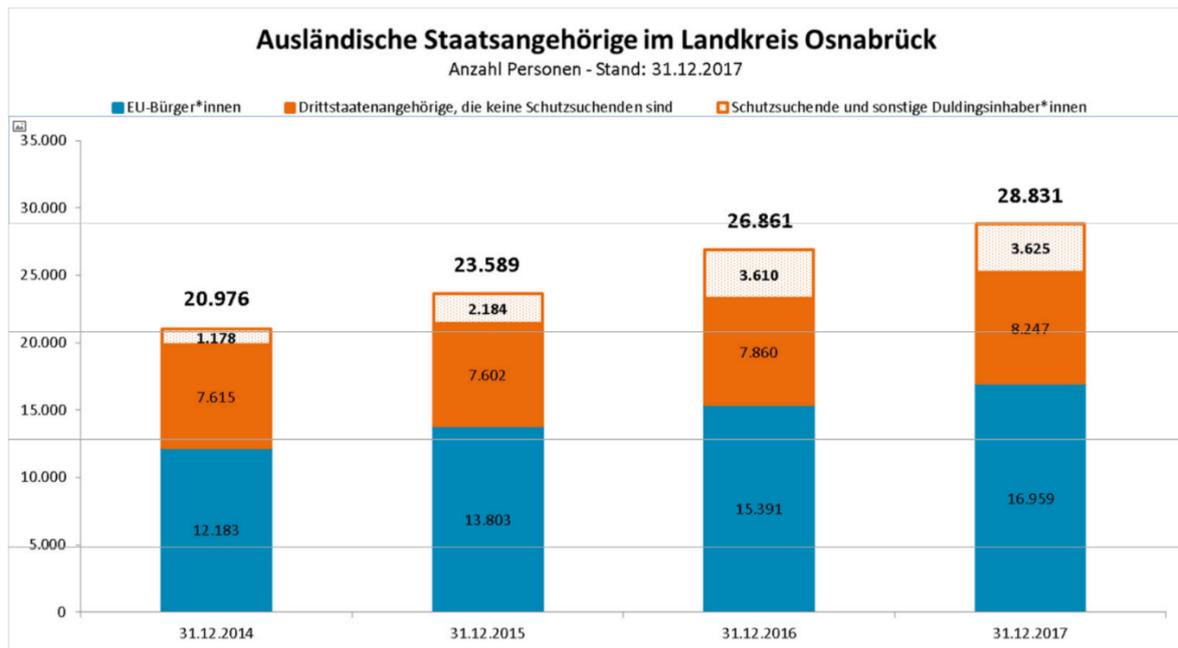


Mehrere geflüchtete Personen, die im Zusammenhang mit Familiennachzügen oder nach der Anerkennung durch späteren Wohnortwechseln neu in den Gemeinden sind, werden in der Übersicht nicht aufgeführt, da kein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht. Jedoch nehmen auch diese Personen die Unterstützung durch das Willkommensbüro Wittlager Land gerne und intensiv an.

Neuaufrichtung Willkommensbüro Wittlager Land:

Hoher Anteil EU-Bürger*innen!

Ein hoher Anteil der im Landkreis Osnabrück lebenden Ausländer*innen sowie der ganz überwiegende Teil der aus dem Ausland Neuzugewanderten sind EU-Bürger*innen.



Datenquelle: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Ordnung - Darstellung: Landkreis Osnabrück, Referat für Strategische Planung

Das Willkommensbüro Wittlager Land wird ab 2019 – zumindest im Bereich der Sozialen Arbeit – für alle Personen mit Migrationshintergrund (siehe Definition), die kürzlich oder auch schon vor längerer Zeit aus dem Ausland in die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln gezogen sind, Ansprechpartnerin sein (sowie für die Schutzsuchenden derzeit ohnehin schon Realität). Zudem werden die Obdachlosenunterkünfte der Kommunen mit verwaltet (Wohnraummanagement), sofern dies sinnvoll ist und gewünscht wird.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung wird eine personelle Aufstockung zumindest im Bereich „Soziale Arbeit“ erforderlich werden. Erste geplante Maßnahmen sind eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und eine Bedarfsanalyse (Beteiligung / Mitnahme der Migranten unbedingt erforderlich!). Aktuell wird ein neuer Flyer mit dem Komplett-Angebot „Willkommensbüro Wittlager Land“ erstellt. Zudem wird in den nächsten Wochen die Arbeit an der Zukunftskonzeption fortgesetzt und bis Mitte 2019 fertig gestellt.

Flurbereinigungsverfahren Schwege III

Am 25.03.2019 fand die Abschlussveranstaltung zur Flurbereinigung Schwege III statt, in der von Seiten des ArL ein Rückblick zum Flurbereinigungsverfahren gegeben wurde.

Die erste Besprechung und Bereisung fand am 22.05.2000 statt, an der Herr Steuer und Herr Auf dem Brinke für das Landvolk, Herr Altenbernd und Herr Schröder für das damalige Afa und Herrn Herr Pöttker und Herr Goedejohann teilgenommen haben. Gegenstand des Termins waren schon damals der Kiesabbau, der Großschilfpolder und der schlechte Wegezustand.

Nach Informationsveranstaltungen der Landvolkverbände Hunteburg und Damme-Rüschendorf im Jahre 2000 hat die Versammlung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am 23.10.2001 im Saal Mäscher mit großer Mehrheit der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt. Im Oktober 2003 wurde der Arbeitskreis gebildet, der erste Überle-

gungen zu konkreten Maßnahmen entwickelte. Am 30.06.2004 erfolgte die Freigabe des Flurbereinigungsverfahrens durch das Land Niedersachsen. Offizieller Start des Flurbereinigungsverfahrens war der 03.01.2005 mit einer Fläche von 1.629 ha und insgesamt 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Am 08.02.2015 wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gewählt.

Im Rahmen der Flurbereinigung Schwege III wurde insgesamt 32 km Wege ausgebaut, davon 15,2 km in Schotterbauweise (teilweise in Rückbau) und es wurde zwei Brücken über die Elze und über die Hunte erneuert. Zudem entstand ein Biotop zur Größe von 2,5 ha und Extensivgrünland zur Größe von 1,7 ha.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf 2,9 Mio. €, davon 2,6 Mio. € für den Wegebau. Die Zuschüsse der EU bzw. des Bundes und des Landes Niedersachsen betragen 1,95 Mio. €. Die Eigenleistungen der Grundeigentümer bzw. der Gemeinde Bohmte lagen somit bei 944.000 €. Es wurde ein Flurbereinigungsbeitrag in Höhe von einmalig 125 €/ha erhoben. Der Stand der Darlehen zu den Wegebaumaßnahmen, die die Gemeinde Bohmte zu übernehmen hat, beläuft sich zum 15.03.2019 auf 222.830,70 €.

Im Rahmen der Abschlussveranstaltung hat Bürgermeister Goedejohann dem ArL als verlässlicher Ansprechpartner für die Region und den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern im Namen der Gemeinde Bohmte ausdrücklich gedankt. Die Flurbereinigung ist ein Beispiel dafür, dass man im gemeinsamen Dialog und dem Stehen zu gemeinsam gefundenen Ergebnissen vieles Gutes bewirken kann. Verlässlichkeit und Wertschätzung sind dabei ganz wichtige Faktoren.

Gewässerschutzkooperation Dümmer/Obere Hunte

Am heutigen Tage fand die erste Sitzung 2019 der Gewässerschutzkooperation Dümmer/Obere Hunte beim UHV Nr. 70 Obere Hunte in Bad Essen statt. Im gemeinsamen Abstimmen bemühen sich die verschiedensten Akteure wie die Landwirte, der Unterhaltungsverband und die Gemeinden unter Federführung der Landwirtschaftskammer um konkrete Maßnahmen, die den Phosphateintrag in den Dümmer im Bereich des Einzugsgebiets der Hunte reduzieren. Entsprechende Freiwillige Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Flächen werden finanziell durch das Land Niedersachsen unterstützt. Der seit 2017 vom Land pro Jahr bereitgestellte Betrag in Höhe von 150.000 € wird ab dem Jahre 2019 um weitere 100.000 € auf dann künftig 250.000 € pro Jahr aufgestockt. Eine entsprechende Vereinbarung haben heute der Unterhaltungsverband und das NLWKN am Rande der Sitzung der Gewässerschutzkooperation unterzeichnet.

zu 5 Berichte der Ausschussvorsitzenden

Über die Ergebnisse in den Ratsausschüssen berichten:

- Arnd Sehlmeier für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Wege am 19. Februar 2019,
- Helmut Buß für die Sitzung des Ausschusses für Schule am 21. Februar 2019,
- Annelie Bretz für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Sport am 26. Februar 2019,
- Mathias Westermeyer für die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 12. März 2019,
- Thomas Rehme für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit am 13. März 2019 und
- Martin Schnöckelborg für die Sitzungen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft am 8. Januar 2019 und am 14. März 2019.

**zu 6 Neubenennung von Ausschussmitgliedern gemäß § 71 Abs. 2 Satz 7
NKomVG
Vorlage: BV/024/2019**

Aufgrund der Mitteilung der Fraktion DIE LINKE per E-Mail vom 29.01.2019 ist eine Neubenennung der Ausschussmitglieder im Schulausschuss vorgesehen.

Der Rat stellt die Neubenennung der Fraktion DIE LINKE abschließend per Beschluss fest.

Beschluss:

Der Rat stellt folgende Neubenennungen in den Ausschüssen der Gemeinde Bohmte fest:

Ausschuss für Schule:

Fraktion DIE LINKE: Dr. Hunno Hochberger

Stellvertreter: Lars Büttner

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 7 Neubenennung der Schülervertreter/innen im Ausschuss für Schule
Vorlage: BV/065/2019**

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die Schülervertreter der Schulen im Ausschuss für Schule gem. § 71 Abs. 1 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 110 NSchG bestimmt.

Gem. § 6 der Verordnung über das Berufungsverfahren werden die Vertreter der Schülerinnen und Schüler für die Dauer der halben Wahlperiode der Vertretungskörperschaft berufen. Die Berufung von Sophie Peter und Jordan Davies endet mit Ablauf des 30.04.2019.

Der Gemeindegeschülerrat hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 Jule Schubert und Anne Dunkhorst als zukünftige Vertreterinnen für den Ausschuss für Schule gewählt. Beide sind Schülerinnen der Oberschule Bohmte.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss für Schule ist die Vollendung des 14. Lebensjahres. Anne Dunkhorst wird das 14. Lebensjahr im Juni 2019 vollenden und Jule Schubert im August 2019. Die Berufung von Anne Dunkhorst erfolgt daher zum 01.07.2019 und die Berufung von Jule Schubert zum 01.09.2019.

Stellvertretende Schülervertreter/innen können aufgrund fehlender Vorschläge nicht benannt werden.

Herr Flerlage bedankt sich bei den Schülerinnen für ihre Bereitschaft, die Mitgliedschaft im Ausschuss für Schule zu übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat benennt Anne Dunkhorst zum 01.07.2019 und Jule Schubert zum 01.09.2019 als Schülervertreterinnen für den Ausschuss für Schule.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 8 Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück Vorlage: BV/013/2019

Neuordnung der Strukturen in Tourismus sowie Citymanagement und -marketing

Gegenwärtig betreiben zwei Organisationen die touristische Marktbearbeitung für den Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück: der Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (TOL) und die Osnabrück Marketing und Tourismus GmbH (OMT). Der TOL ist die gesamtregionale Tourismusorganisation. Die OMT ist eine städtische Organisation für die Bereiche Tourismusmarketing, Citymanagement & -marketing, Eventmarketing und Kulturtourismusmarketing.

TOL und OMT sind inhaltlich und organisatorisch eng miteinander verwoben, u.a. über eine gemeinsame Geschäftsleitung, den gemeinsamen Betrieb des Buchungsbüros, einer Zusammenlegung des Tagungs- und Kongressbüros der OMT mit dem Informations- und Reservierungssystem des TOL, und die Tourist Information. Die bisherige Zusammenarbeit folgt jedoch keiner klaren organisatorischen Konzeption. Zwischen den Organisationen sind die jeweiligen Aufgabenfelder nicht klar abgegrenzt. Zwischen den und innerhalb der Organisationen sind die Aufbau- und Ablauforganisation optimierungsbedürftig. Gegenwärtig führen die Strukturen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, Reibungsverlusten und nicht genutzten Synergien. In mehreren Bereichen ergeben sich in den gegenwärtigen Strukturen beihilfe- und vergaberechtliche Probleme bzw. Rechtsunsicherheiten.

Die 2011 begonnene Fusion der touristischen Strukturen von Stadt und Landkreis Osnabrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück wird mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Organisationsstrukturen in Tourismus und Citymanagement und -marketing zum 01.04.2020 vollumfänglich vollzogen. Die untenstehende Grafik verdeutlicht den Veränderungsprozess von der derzeitigen auf die zur Entscheidung anstehende neue Struktur:

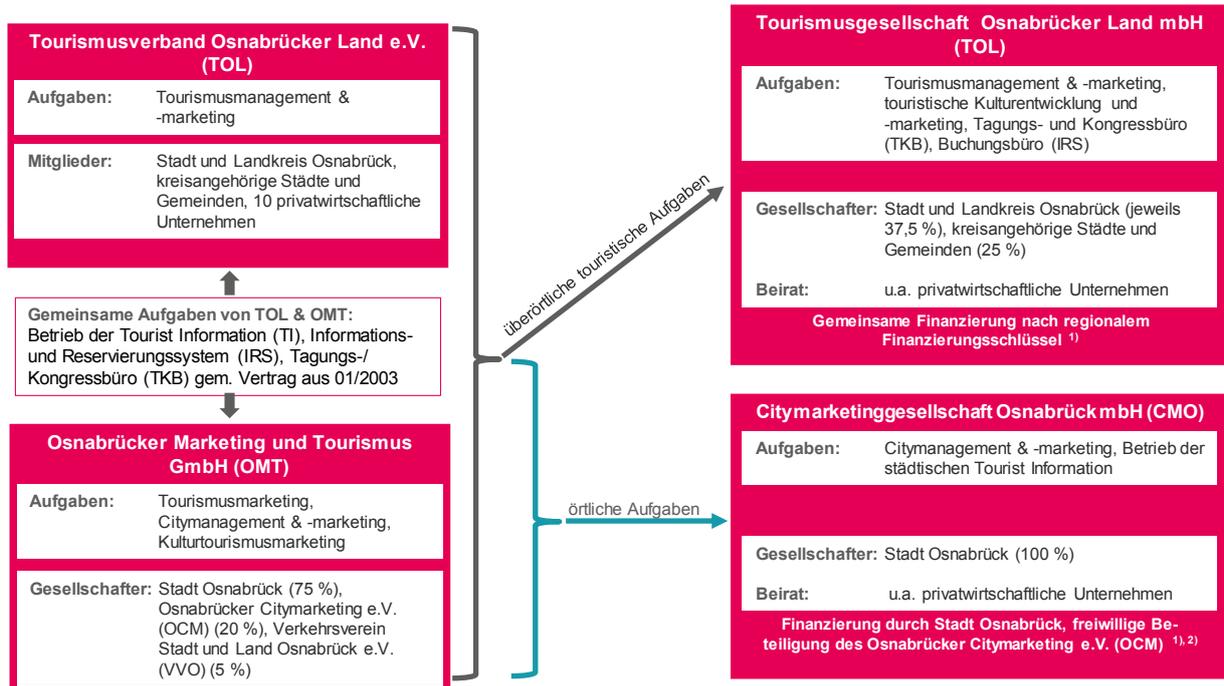


Abbildung 1: Bisherige und neue Organisationsstrukturen in Tourismus und Citymanagement und -marketing
Quelle: PROJECT M GmbH 2017/2018

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)

In der „Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH“ (TOL mbH) werden künftig sämtliche touristischen Aufgaben mit überörtlicher Wirkung gebündelt. Freizeit- und Urlaubstourismus, Tagungs- und Kongresstourismus sowie touristisches Kulturmarketing werden damit konsequent regionsweit zusammengeführt. Neben dem Gesellschaftsvertrag (siehe Anlage 2) schließen die Gesellschafter eine Konsortialvereinbarung (siehe Anlage 3) ab, die insbesondere Regelungen zur Führung der gemeinsamen Gesellschaft, deren Finanzierung und zu der Einbindung weiterer Partner in die Tourismusförderung und das touristische Standortmarketing enthält.

Aufgaben

Aufgaben der Gesellschaft sind die Entwicklung, Umsetzung und Förderung aller Maßnahmen, die zu einer Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus in der Tourismusregion Osnabrücker Land führen, d.h.

- Tourismusentwicklung, -management und -marketing im Freizeit- und Urlaubstourismus sowie im Tagungs- und Kongresstourismus,
- Impulsgebung, Wissenstransfer und Qualifizierung für Definition und Ausbau eines touristischen Profils auf Grundlage der regionalen Identität,
- touristische Angebote, Produkte, Dienstleistungen und Infrastrukturen,
- touristisches und kulturtouristisches Marketing für die Region,
- Vertretung der Region in regionalen und überregionalen Institutionen und Gremien.

Ergänzend von den in der Satzung bestimmten Mechanismen werden der Stadt Osnabrück im Bereich „Tagungs- und Kongressmanagement“ Sonderrechte eingeräumt (siehe Anlage 3). Der Betrieb des Tagungs- und Kongressbüros und des Tagungsservice erfolgt räumlich angesiedelt im Zentrum der Stadt Osnabrück. Die Stadt Osnabrück erhält zudem Entscheidungsvorbehalte für die Freigabe der jährlichen Vorhabens- und Marketingplanung im Be-

reich „Tagungen und Kongresse“ sowie ein Vorschlags- und Veto-Recht bei der Besetzung der Leitung des Tagungs- und Kongressbüros.

Gesellschafter

Gesellschafter der TOL mbH werden der Landkreis Osnabrück (37,5%), die Stadt Osnabrück (37,5%) sowie die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück (insgesamt: 25%; die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück halten einzelne Anteile).

Gremiendesign

Das Gremiendesign der Gesellschaft umfasst neben der Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat sowie einen Beirat mit privatwirtschaftlichen Vertretern. Der Aufsichtsrat besteht aus Vertretern der Gesellschafter und des Beirats. Der Sprecher des Beirats wird in den Aufsichtsrat berufen. Er nimmt dort ein Antrags-/ Rederecht wahr.

Der Beirat besteht aus Verbänden der Tourismuswirtschaft, Vertretern der touristischen Leistungsanbieter, Vertretern aus dem Bereich der Unternehmen / Kreditwirtschaft sowie der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer. Er hat ausschließlich beratende Funktion und keinen Organstatus in der Gesellschaft.

Die Vorsitze in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat wechseln alle zwei Jahre zwischen Landrat des Landkreises Osnabrück, Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und einem Vertreter der kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und Gemeinden (Sprecher der sog. „Bürgermeisterkonferenz“).

Finanzwirtschaftliche Gestaltung

Die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Strukturveränderung (siehe Anlagen 1 und 3) werden für ein modellhaftes erstes Betriebsjahr mittels einer Projektion für das Jahr 2020 abgebildet. Im Vergleich zum tatsächlichen Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 können die Werte variieren, da die Umsetzung der neuen Organisationen zum 01.04.2020 vorgesehen ist. Das modellhafte erste volle Betriebsjahr deckt sich somit nicht mit dem Rumpfgeschäftsjahr 01.04.2020 bis 31.12.2020. Auf Basis der fortgeschriebenen Geschäftsplanung der TOL mbH ergibt sich folgender Mittelbedarf für das Modelljahr 2020:

- Kosten: 1.785 TEUR
- Erlöse: 321 TEUR
- Mittelbedarf (ohne USt.): 1.464 TEUR
- Mittelbedarf (incl. USt.): 1.523 TEUR

Die Mittelherkunft stellt sich wie folgt dar:

	Gesamt	Landkreis Osnabrück	Stadt Osnabrück	Städte, Gemein- den und Samtge- meinden
Kapitalzufluss	1.156 TEUR	461 TEUR	461 TEUR	234 TEUR
Geschäftsbesorgungsvertrag (incl. 59 TEUR USt.)	367 TEUR	137,5 TEUR	137,5 TEUR	92TEUR
Gesamtmittelbedarf (brutto)	1.523 TEUR	598,5 TEUR	598,5 TEUR	326 TEUR

Personalwirtschaftliche Gestaltung

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs der TOL mbH sollen die Beschäftigten des TOL e.V. im Rahmen eines Betriebsüberganges von der TOL mbH übernommen werden. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bereits mehrfach über die grundsätzlichen Veränderungen informiert. Die weitere Information, insbesondere zu den Mechanismen des Betriebsübergangs, wird frühzeitig, fortlaufend und im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben erfolgen.

Finanzwirtschaftliche Betrachtung

Die zusammenfassende finanzwirtschaftliche Betrachtung basiert auf den Anlagen 1 und 3:

Der Finanzierungsanteil des **Landkreises Osnabrück** an der TOL mbH beträgt in der Projektion des Modelljahrs 2020 im Vergleich zum Jahr 2017 313,5 TEUR mehr. Hinzu kommen bereits bekannte Mehraufwendungen in Höhe von ca. 73 TEUR brutto (Zuschüsse für die Infrastruktur und die Profilierung der Heilbäder, die Umlage der Marktoffensive Niederlande sowie die Beteiligung des Landkreises an der Tourist Information der Stadt Osnabrück).

Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt die Zahlung der Stammeinlage in Höhe von 37,5 TEUR (= 37,5%) an.

Der zu leistende Finanzierungsanteil der **Stadt Osnabrück** für die TOL mbH ist im Vergleich zu 2017 um 439 TEUR höher. Diesem Mehraufwand bei der TOL mbH steht eine um 148 TEUR reduzierte Kapitalzuwendung bei der künftigen CMO mbH gegenüber, da verschiedene Aufgaben, die bisher bei OMT GmbH wahrgenommen wurden, künftig gesamtregional auf die TOL mbH übertragen werden. Der tatsächliche Mehraufwand für das Modelljahr beträgt somit 297,5 TEUR. Hinzu kommen bereits bekannte Sonderzuschüsse in Höhe von ca. 19 TEUR brutto für die Umlage der Marktoffensive Niederlande sowie die Pflege des Radverkehrsleitsystems des Osnabrücker Landes (RAVELO).

Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt das zu leistende Stammkapital in Höhe von 37,5 TEUR (=37,5%) an.

Die **Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück** übernehmen im modellhaften ersten vollen Betriebsjahr 2020 einen Finanzierungsbetrag i. H. v. 326 TEUR. Dieser Betrag entspricht den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen, die im Jahr 2020 von den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück für den bisherigen Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (TOL e.V.) geleistet werden. Die Verteilung dieses Finanzierungsbeitrags richtet sich nach den Gesellschaftsanteilen, die von den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück künftig gehalten werden. Diese Gesellschaftsanteile entsprechen den bisherigen Finanzierungsanteilen im TOL e.V.

Mit Beitritt zur Gesellschaft fällt das zu leistende Stammkapital in Höhe von 25 TEUR (=25%) in entsprechender Verteilung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden an (siehe Anlagen 1 und 2).

Durch die Gründung der TOL mbH zum 01.04.2020 stellt sich das Rumpffjahr 2020 anders dar als das hier abgebildete modellhafte erste Betriebsjahr, da im ersten Quartal noch die Wirtschaftsplanungen für den TOL e.V. und die OMT GmbH zu Grunde liegen. Die Finanz- und Budgetplanung für das Rumpffjahr der beiden Organisationen und die Ableitung der daraus resultierenden Finanzierungsanteile für die Gesellschafter im Jahr 2020 ergeben sich

aus beiliegender Finanzplanung für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 der TOL mbH und der CMO mbH (siehe Anlagen 1 und 3).

Auswirkungen und Nutzen der Organisationsveränderungen

Die erarbeitete Neuordnung der Strukturen sieht vor,

- den Verband TOL e.V. aufzulösen, zuvor eine neue Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH mit dem Titel Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL mbH) zu gründen, die sich im alleinigen Besitz des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück befindet,
- die bisherige Beteiligung sowohl der Städte und Gemeinden, als auch der Privaten an der regionalen Tourismusarbeit durch eine modifizierte Gremienstruktur nicht nur zu erhalten, sondern zu erweitern,
- die bisherige Osnabrück Marketing und Tourismus GmbH (OMT) um regionale touristische Aufgaben, die an die neue TOL mbH übertragen werden, zu bereinigen und als Citymarketinggesellschaft Osnabrück mbH (CMO) fortzuführen. Dabei wird die Stadt Osnabrück aus beihilfe- und vergaberechtlichen Gründen Alleingesellschafter, die bisherigen Mitgesellschafter, der Osnabrücker Citymarketing e.V. (OCM) und der Verkehrsverein Osnabrück Stadt und Land e.V. (VVO), scheiden aus,
- die Tätigkeit der CMO mbH auf städtische Aufgaben des Citymanagements und -marketings sowie des Betriebs der städtischen Tourist Information zu fokussieren,
- die bisherige Beteiligung der privaten Wirtschaft am Citymanagement und -marketing für die Stadt Osnabrück durch eine modifizierte Gremienstruktur nicht nur zu erhalten, sondern maßgeblich zu stärken
- und entsprechende Zuordnungen der Ressourcen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den beiden Organisationen vorzunehmen.

Die Neuordnung der Strukturen führt zu einem starken Professionalisierungsschub im Tourismus:

Ein erfolgreicher Anschluss an die Marktentwicklung, z.B. hinsichtlich der Digitalisierung und einer umfassenden Destinationsentwicklung, wird ermöglicht.

Gleichzeitig werden Synergien konsequent gehoben und die Schlagkraft maßgeblich erhöht.

Es entstehen ein klares Fundament für die Zusammenarbeit, gemeinsame strategische Ziele und Grundlagen im Tourismus, transparente Entscheidungs- und Gremienstrukturen.

Die eindeutige Aufgabenzuordnung und transparente Gestaltung der Finanzierungsströme führt zu einer Beendigung des gegenwärtig strukturbedingt erhöhten Verwaltungsaufwands und der entsprechenden Reibungsverluste.

Die Neuordnung stellt den Konsolidierungsprozess für das Auffangen der bislang latenten wirtschaftlichen Schieflage des TOL e.V. sicher.

Zudem sichert sie die Strukturen im Tourismus im Hinblick auf EU-Beihilfe-/Vergaberecht und Steuerrecht ab.

Weiteres Vorgehen

Vorbehaltlich der Nichtanzeige von Hinderungsgründen und Bedenken durch die Aufsichtsbehörde, der Erfüllung der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit und der EU-beihilfenrechtlichen Maßgaben, sollen die Gründung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts Osnabrück im Jahr 2019 erfolgen. Weiterhin Ziel ist die Umsetzung der neuen Strukturen durch Aufnahme des operativen Betriebs der Gesellschaft bis zum 31.03.2020. Die zur Realisierung des Gründungsvorhabens erforderlichen Rechtshandlungen werden im Anschluss an den vorgelegten Umsetzungsbeschluss vorgenommen. Diese umfassen u.a.:

- Einleitung und Abstimmung des förmlichen Anzeige- und Genehmigungsverfahrens mit der Rechtsaufsichtsbehörde (geplanter Abschluss bis zur Sommerpause 2019)
- Abschluss der Abstimmungs- und Vorverhandlungen zwischen Personalamt und Personalrat zur Personalüberleitung der Beschäftigten in Vorbereitung des späteren Betriebsübergangs (geplant)
- Vorbereitung des Personalüberleitungsvertrages zur Befassung und Entscheidung der Gremien
- Anpassung und Überleitung von Bestandsverträgen zur Fortführung durch die neue Gesellschaft
- Entwicklung eines Geschäftsbesorgungsvertrages über das Rechts- und Leistungsverhältnis zwischen Gesellschaft und jeweiliger Gesellschafterkommune
- Kenntnisnahme und Entscheidung über die Haushalts- und Wirtschaftsplanung der neuen Gesellschaft ab Aufnahme der operativen Tätigkeit (geplant 01.04.2020) und den Wirtschaftsplan der neuen Gesellschaft
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages (geplant bis Mitte Dezember 2019), soweit alle Abstimmungs- und Auswahlverfahren abgeschlossen sind

Der vorgelegte Grundsatzbeschluss wird durch im Detail erforderliche Umsetzungsbeschlüsse der zuständigen Gremien im Herbst 2019 konkretisiert (z.B. Personalüberleitungsverträge, Wirtschaftspläne, Anpassungen relevanter Verträge).

Ebenso erfolgen im Herbst 2019 die Feststellung der Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie die Vorlage der zur Herstellung der EU-beihilfenrechtlichen Konformität erforderlichen Betrauung der Gesellschaft.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Neuordnung der Tourismusstrukturen im Landkreis Osnabrück, der Stadt Osnabrück und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Landkreis Osnabrück grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 9 Ernennung des Ortsbrandmeistes sowie des stv .Ortsbrandmeisters der
Ortsfeuerwehr Bohmte
Vorlage: BV/033/2019**

Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Bohmte Thomas Niermann endet am 30. 04. 2019 durch Zeitablauf. Herr Niermann hat sich nicht zur Wiederwahl gestellt.

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Bohmte vom 05.11.2018 schlägt bei 38 Ja-Stimmen, 7 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen dem Gemeinderat für die Wahl zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bohmte Herrn Benedikt Placke, geb. am 28.3.1990, wohnhaft Fliederkehre 5, 49163 Bohmte, vor.

Herr Placke ist persönlich für das Amt geeignet. Als fachliche Voraussetzung gem. § 8 Feuerwehrverordnung wird unter anderem die erfolgreiche Teilnahme am Zugführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule gefordert. Nach erfolgreicher Teilnahme kann das Anhörungsverfahren gemäß § 20 Abs. 4 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) erfolgen (Anhörung des Kreisbrandmeisters).

Bis dahin ist Herrn Placke die kommissarische Wahrnehmung der Funktion als Ortsbrandmeister für die Dauer von längstens 2 Jahren zu übertragen.

Der Kreisbrandmeister hat der kommissarischen Übertragung der Funktion als Ortsbrandmeister schriftlich zugestimmt

Die Amtszeit des stv. Ortsbrandmeisters Michael Schnittker endet mit Ablauf des 22. 02. 2019 durch Zeitablauf. Herr Schnittker hat sich zur Wiederwahl gestellt. Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Bohmte vom 05.11.2018 schlägt bei 46 Ja-Stimmen und einer Enthaltung für die Wahl zum Stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bohmte Herrn Michael Schnittker, geb. am 20.10.1981, wohnhaft Bruchheide 13, 49163 Bohmte, erneut zur Wahl des Stv. Ortsbrandmeisters vor. Die Ernennung wird zusammen mit der Ernennung des Ortsbrandmeisters zum 01. Mai 2019 erfolgen.

Einvernehmlich mit dem Gemeindebrandmeister Herrn Martin Niermann ist abgestimmt worden, dass Herr Schnittker das Amt des Stv. Ortsbrandmeisters, bis zum 30. April 2019 weiter ausführt.

Herr Schnittker ist persönlich und fachlich für das Amt geeignet. Der gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG anzuhörende Kreisbrandmeister hat der Ernennung mit Schreiben vom 12.12.2018 zugestimmt.

Herr Kroboth dankt allen für ihren ehrenamtlichen Einsatz und der nicht immer einfachen Arbeit.

Herr Rehme dankt Herrn Niermann für 19 Jahre erfolgreiche Arbeit.

Bürgermeister Goedejohann weist auf den Termin am 30.04.2019 zur Verabschiedung von Thomas Niermann und der Ernennung von Benedikt Placke hin.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Benedikt Placke unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bohmte zu ernennen, sobald die fachliche Voraussetzung gem. § 8 Feuerwehrverordnung vorliegt. Bis zum Vorliegen dieser Voraussetzung wird Herrn Placke, mit Wirkung ab 1. Mai 2019 für die Dauer von längstens 2 Jahren die kommissarische Wahrnehmung der Funktion des Ortsbrandmeisters übertragen. Ferner beschließt der Gemeinderat, Herrn Michael Schnittker mit Wirkung ab 01. Mai 2019 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehren-

beamter für die Dauer von 6 Jahren zum Stv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bohmte zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 10 Ordnungsaußendienst im Wittlager Land; Grundsatzbeschluss Vorlage: BV/043/2019

Am 28.01.2019 ist im Rahmen einer gemeinsamen, nicht öffentlichen Sitzung der zuständigen Ausschüsse der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln, unter großer Beteiligung aller politischen Mandatsträger aus den Gemeinden über

1. Vorstellung der objektiven Sicherheitslage im Wittlager Land;
Kurzvortrag von Ann Oldiges, Leiterin des PK Bramsche
2. Erfahrungen mit Präventionsräten;
Reaktivierung des Präventionsrates im Wittlager Land
3. Einrichtung eines gemeinsamen Ordnungsaußendienstes im Wittlager Land

informiert und ausführlich beraten worden. Das Sitzungsprotokoll sowie die entsprechenden Präsentationen liegen den Ratsmitgliedern vor.

Aufgrund der Beratungen und des gemeinsamen Vorschlages der Verwaltungen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln soll ab der Frühjahr-/Sommersaison 2020 ein Ordnungsaußendienst im Wittlager Land eingesetzt werden.

Die notwendigen Ausarbeitungen über Aufgabenbereiche, Stundenpotenziale und der notwendigen Organisation sollen in den nächsten Wochen und Monaten erfolgen. Zudem ist es erforderlich, die infrage kommenden Personen ausgiebig zu schulen und in die Aufgaben einzuweisen. Dabei sollen die Erfahrungen z. B. in der Stadt Osnabrück und anderer Kommunen der Region sowie die Erfahrungen der Polizei mitberücksichtigt werden.

Damit diese Vorbereitungen erfolgen können, ist zunächst ein grundsätzlicher Beschluss zur Einrichtung eines gemeinsamen Ordnungsaußendienstes im Wittlager Land erforderlich.

In diesem Zusammenhang ist auch die vorgesehene Reaktivierung des Präventionsrates vorgesehen. Auch dazu wird auf die den Ratsmitgliedern vorliegenden Unterlagen verwiesen.

Herr Dr. Solf ist sehr zufrieden mit der Arbeit der Polizei. Es sei schade, dass die Polizei sich in diesem Bereich zurückziehe.

Herr Sehlmeier weist auf die aktuelle Statistik der Polizei hin, wonach die objektive Sicherheit im Wittlager Land gut sei. Straftaten gehen zurück und die Aufklärungsquote steige. Er möchte einen großen Dank an die Polizei richten.

Herr Rehme unterstützt den Beschlussvorschlag. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung könne dadurch verbessert werden.

Herr Büttner dankt der Polizei, dass sie die betreffenden Aufgaben solange wahrgenommen habe. Es liege sicherlich auch an dem Personalmangel der Polizei, dass sich diese jetzt zurückziehe. Er stimme dem Grundsatzbeschluss zu, erwarte aber Informationen zur weiteren Ausgestaltung des Ordnungsaußendienstes.

Herr Lübbert fordert intensive Absprachen mit der Polizei sowohl in der Vorbereitung als auch während der Umsetzung.

Frau Helm weist daraufhin, dass der Ordnungsaußendienst nicht zu einem weiteren Abbau der Polizeipräsenz vor Ort führen dürfe.

Beschluss:

1. Der Rat der Gemeinde Bohmte stimmt der Einrichtung eines gemeinsamen Ordnungsaußendienstes im Wittlager Land grundsätzlich zu.

a. Die zunächst notwendigen Finanzmittel sind in einer Höhe von 25.000,00 € im Haushalt 2019 vorgesehen.

b. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur Einführung des gemeinsamen Ordnungsaußendienstes durchzuführen. Dabei wird erwartet, dass die politischen Gremien ausreichend informiert und beteiligt werden.

2. Der Präventionsrat Wittlager Land soll entsprechend dem aus der vorliegenden Präsentation hervorgehenden Vorschlag reaktiviert werden. Die Geschäftsführung übernimmt zunächst die Gemeinde Ostercappeln.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 11 Neufassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte Vorlage: BV/037/2019

Das Land Niedersachsen hat das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofsweisen (BestattG) in verschiedenen Punkten ergänzt und geändert. Auf Grundlage des geänderten BestattG muss die Friedhofssatzung der Gemeinde Bohmte angepasst werden.

Die Gesetzesänderungen betreffen insbesondere die Regelungen zur Leichenschau, zur klinischen und anatomischen Sektion und Leichenöffnung, zur Ausstellung von Leichen, zum Zeitpunkt der Urnenbeisetzung sowie die Regelungen für Ausgrabungen und Umbettungen und das Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Die Verwaltung hat die durch die gesetzlichen Änderungen notwendigen Anpassungen in die Friedhofssatzung eingearbeitet und zudem zum Anlass genommen, weitere Regelungen, wie den Fristbeginn der Nutzungszeit bei Vorabkauf von Grabstellen zu prüfen. Die hierzu bestehende Regelung sollte aus Sicht der Verwaltung in ihrer bisherigen Form fortbestehen bleiben.

Zur besseren Lesbarkeit wird die Friedhofssatzung der Gemeinde Bohmte als Neufassung beschlossen. Die Änderungen sind in der den Ratsmitgliedern vorliegenden Neufassung der Satzung farblich kenntlich gemacht.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Neufassung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 12 Förderrichtlinie Vereine Vorlage: BV/020/2019

Mit Beschluss des Rates am 13.12.2018 wurde die erste *Förderrichtlinie Vereine* der Gemeinde Bohmte verabschiedet. Die Förderrichtlinie ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

In der Förderrichtlinie wird deutlich unter I., dass Förderungen nur dann erfolgen können, wenn die genannten Voraussetzungen zutreffen. Unter I.6 wird die aktive Jugendarbeit eines Vereins genannt. Derzeit besagt die Richtlinie daher, dass ein Verein, der keine aktive Jugendarbeit betreibt, keinen Zugang zu den Förderungen nach dieser Richtlinie erhält.

Um Vereinen ohne eine aktive Jugendarbeit eine Förderung zu ermöglichen, wäre Nummer I.6 aus der Richtlinie:

„6. und selbst eine aktive Jugendförderung betreibt“

zu streichen.

Die Sportplatzpflege wurde in der genannten Richtlinie wie folgt formuliert:

Den Sportvereinen wird als Entschädigung für die Pflege der Sportanlagen ein Betrag von 1,20 € pro m² gewährt. Die Förderung der Sportplatzpflege bezieht sich auf die Größe der Sportplatzflächen, die zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses Grundlage der aktuell bestehenden Vereinbarungen mit den Sportvereinen sind.

Voraussetzung für die Gewährung einer Pflegepauschale ist der Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages mit der Gemeinde.“

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Bohmte am 13.12.2018 wurde der Gesamtbetrag für die Sportplatzpflege somit ausgehend von den aktuellen vertraglich vereinbarten Zuschüssen für das Jahr 2019 um 8.339,40 € auf 61.061,40 € angehoben. In einem persönlichen Gespräch mit den 3 Vereinsvorsitzenden der betreffenden Sportvereine SC Herringhausen, TV 01 Bohmte und dem Hunteburger Sportverein konnten die 3 Vereine eine einvernehmliche Regelung über die Aufteilung des gesamten Sportplatzpflegebudgets erzielen:

Jeder der 3 Vereine erhält das ihm zustehende Sportplatzpflegebudget für das Jahr 2019 gem. der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen der einzelnen Sportvereine mit der Gemeinde Bohmte:

SC Herringhausen:	12.607,00 €
Hunteburger Sportverein:	22.922,00 €
TV 01 Bohmte:	17.193,00 €
Summe:	52.722,00 €

Das zusätzlich beschlossene Pflegebudget i. H. v. 8.339,40 € wird zu gleichen Teilen i. H. v. 2.279,80 € an die 3 genannten Sportvereine zusätzlich pro Jahr ausgezahlt.

Tabellarische Darstellung der Vereinbarung:

Vereine	Zuschuss 2019 lt. Pflegevertrag	Aufteilung des Pflegebudgets i. H. v. 61.061,40 € gem. der Einigung der Sportvereine(SCH, HSV, TV01)	Differenz
SC Herringhausen	12.607,00 €	15.386,80 €	2.779,80 €
HSV	22.922,00 €	25.701,80 €	2.779,80 €
TV01	17.193,00 €	19.972,80 €	2.779,80 €
Summe	52.722,00 €	61.061,40 €	8.339,40 €

Um die Förderrichtlinie bzgl. der Sportplatzpflege entsprechend anzupassen wird vorgeschlagen die Förderrichtlinie unter *II.1.b) Pflege der Sportanlagen* wie folgt abzuändern und zu formulieren:

„Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt eine entsprechende Gesamtpflegepauschale für die Pflege der Sportplätze.

Die bereitgestellte Förderung der Sportplatzpflege wird aufgrund einer einvernehmlichen Vereinbarung der betreffenden Vereine auf die Vereine aufgeteilt.

Voraussetzung für die Gewährung einer jährlichen Pflegepauschale nach dieser Richtlinie ist der Abschluss eines entsprechenden Pflegevertrages mit der Gemeinde Bohmte.“

Herr Lübbert richtet ein großes Lob an die Vereine. Die Jugendförderung sei eine kleine Anerkennung für die hervorragende Arbeit der Vereine.

Herr Dr. Solf spricht sich gegen die Förderrichtlinie aus. Er wisse um die Wichtigkeit der Vereine. Die vorherige Förderung der Vereine halte er für ausreichend. Die Finanzlage der Gemeinde lasse nach seiner Ansicht keine höhere Förderung zu.

Herr Rehme dankt den Sportvereinsvorsitzenden für die schnelle und einvernehmliche Lösung.

Frau Helm sieht in der Förderung eine Erleichterung für die Vereinsarbeit vor Ort. Dort spiele sich das Gesellschaftsleben ab. Die Rückmeldungen auf die Förderrichtlinie seien durchweg positiv.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt, die genannten Änderungen in der Förderrichtlinie Vereine vorzunehmen und die Förderrichtlinie entsprechend abzuändern. Die finanziellen Auswirkungen sind entsprechend in dem Haushalt der Gemeinde Bohmte einzuplanen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	2
Enthaltung:	0

zu 13 Haushalt 2019 Vorlage: BV/001/2019

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 16. Januar 2019 hat die Verwaltung den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 in seinen Eckpunkten erläutert.

Anschließend wurde der Haushaltsplanentwurf 2019 allen Ratsmitgliedern zur weiteren Beratung über SessionNet bereitgestellt.

In der Haushaltsklausur am 01. und 02. Februar 2019 wurde der Haushaltsplanentwurf ausführlich erläutert. Herr Heimann (Heimann Consulting) hat die Haushaltsklausur moderiert.

Die zuständigen Fachdienste haben die Ansätze, die für die einzelnen Ausschussberatungen von Bedeutung sind, in den jeweiligen Ausschusssitzungen ausführlich aufgezeigt.

Herr Dr. Hochberger gibt den Hinweis zu Protokoll, dass er dem Haushalt 2019 (BV/001/2019) unter nachfolgendem Vorbehalt zustimmt:

1. Wie der Beteiligungsbericht 2019 (BV/048/2019) ausweist, hat die Gemeinde Bohmte von 2012 bis 2017 für die HWL GmbH insgesamt 555.451,25 EUR an Verlustabdeckungen übernommen.
2. Was die Unternehmensentwicklung der HWL GmbH angeht, wird erstmalig das Marktrisiko angesprochen, demzufolge sich Änderungen bei den Logistikketten der bislang interessierten Unternehmen ergeben können sowie der Eintritt einer abnehmenden Nachfrage.

Diese beiden Punkte bestärken Herrn Dr. Hochberger in seiner bisherigen Auffassung, dass es sich bei dem Projekt ‚Hafen Wittlager Land‘ um ein verlustreiches Hochrisiko-Projekt handelt, das er daher auch weiterhin strikt ablehnen werde.

Herr Schnöckelborg präsentiert die wesentlichen Daten des Haushaltsplanes.

Herr Schütz sieht in einem Haushalt eine Entscheidung für die Zukunft. Es sei wichtig, etwas gemeinsam auf den Weg zu bringen.

Herrn Dr. Solf fehle der rechte Wille zum Sparen. Es sei wichtig in Bohmte etwas zu gestalten, das dürfe aber nicht auf den Rücken der Kinder passieren.

Herr Rehme weist auf den Antrag der SPD-Fraktion zum Thema bezahlbaren Wohnraum hin. Der Verwaltungsausschuss habe darüber beraten und ein Projekt zur städtebaulichen Entwicklung ins Auge gefasst. Das 2. Projekt sei in einem neuen Bebauungsplan vorgesehen. Der 2. Antrag der SPD-Fraktion richte sich an das Bewegungsband. Er habe einen Ergänzungsantrag eingereicht, wonach der Mehrgenerationenplatz auch ebenfalls als sinnvolle Maßnahme gesehen wird. In dem Antrag werde vorgeschlagen, den Eigenanteil auf 185.000,00 € festzuschreiben. Es sei der vorrangige Wunsch, einen Dorfplatz zu erhalten. Die Planung müsse auf jeden Fall mit der noch zu prüfenden Sicherung des Bahnübergangs abgestimmt werden. Für den Schulhof der Oberschule sollten 100.000,00 € eingestellt werden. Vorab müsse das Nutzungskonzept der Oberschule abgewartet werden.

Herr Westermeyer teilt mit, dass die CDU-Fraktion das Bewegungsband weiterhin für wichtig halte. Der Mehrgenerationenplatz sei eine ökologische Aufwertung und generationsübergreifend nutzbar. Der Platz könne viele Kriterien erfüllen, die für die Dorfentwicklung und das Antragsranking wichtig seien. Von der hohen Bepunktung profitieren der Schulhof und die weiteren Bereiche, die ohne Mehrgenerationenplatz nur eine geringe Aussicht auf Förderung hätten. Für die konkrete Planung des Mehrgenerationenplatzes sehe er weiteren Gesprächsbedarf. Dabei sei die Bürgerbeteiligung wichtig und eine Grundvoraussetzung für die Förderfähigkeit. Es sei wichtig, die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung und die Priorisierung zu berücksichtigen. Die einzelnen Projekte sollten nacheinander realisiert werden. Die Freibadsanierung sei dabei vorrangig zu betrachten unter Berücksichtigung der Förderprogramme des Bundes und des Landes.

Herr Weistermeyer weist auf den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE hin, der als Tischvorlage vorliege. Die Fraktionen seien überzeugt, dass für die Schulhofsanierung der Mehrgenerationenplatz notwendig sei.

Herr Westermeyer stellt anschließend die Historie zum Bewegungsband vor. Nach der Jursitzung im Mai 2018 haben die Präsentation der Pläne, Arbeitskreissitzungen, Beratungen und Beschlussfassungen in Ortsrats-, Verwaltungsausschuss- und Ratssitzungen stattgefunden. Allen Beschlüssen zum Bewegungsband habe die SPD-Fraktion zugestimmt. Herr Rehme selbst habe die Fläche für den Mehrgenerationenplatz vorgeschlagen. Die Kirchengemeinde habe dann in den Flächentausch eingewilligt, weil dort ein Mehrgenerationenplatz entstehen soll. Nach Ansicht der drei Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE dürfe der von der SPD-Fraktion geforderte Förderverein keine Voraussetzung für den Platz sein. Die Bürgerinnen und Bürger, die sich seit fast zwei Jahren in den Prozess Dorfentwicklung einbringen, müssen auf die Beschlüsse und Aussagen der Ratsmitglieder vertrauen können. Vertrauen ist wichtig.

Herr Büttner sieht in dem Haushalt 2019 sowohl gute als auch schlechte Seiten. Die Ausgaben für Kindertagesstätten, den Dorfentwicklungsprojekten Mehrgenerationenplatz, Ponymarkt, Gemeinschaftshalle, dem Breitbandausbau, der Wohnraumförderung, die Leuchtpläne seien gut und sinnvoll. Die Investitionsübersicht bis 2030 liefere den Ratsmitgliedern eine gute Übersicht der langfristig anstehenden Investitionen. Das Projekt Bewegungsband müsse auch aus seiner Sicht umgesetzt werden, der Mehrgenerationenplatz und der Schulhof weisen noch Einsparmöglichkeiten auf. Schlecht seien aus seiner Sicht die Ansätze für die Hafen Wittlager Land GmbH. Bis jetzt seien Ausgaben von 832.000,00 € getätigt worden. Für ihn sei der Speller Schüttguthafen ein gutes Beispiel. Darauf sollte sich die HWL konzentrieren. Entwicklungspotential sei für den Schüttguthafen aus seiner Sicht nicht mehr gegeben, wenn ebenfalls ein Containerhafen gebaut werde. Er werde sich daher bei der Abstimmung zum Haushalt 2019 enthalten.

Herr Buß teilt mit, dass die SPD-Fraktion in den Beratungen zu dem Ergebnis gelangt sei, jetzt die Notbremse zu ziehen. Die SPD-Fraktion wolle Sachpolitik machen und vernünftig

mit dem Geld umgehen. Bürgerbeteiligung finde er gut. Die gewählten Vertreter müssen jedoch dafür gerade stehen.

Bürgermeister Goedejohann befürwortet den öffentlichen Dialog. Dabei sei es aber wichtig, bei den Tatsachen zu bleiben. Als Beispiel nannte er den VLO-Bahnübergang, der nicht zurückgebaut werden müsse. Der SPD-Antrag zum bezahlbaren Wohnraum erfolgte, nachdem er die Information gegeben habe, das betreffende Projekt beim Landkreis Osnabrück anzugeben. Herr Goedejohann verweist auf die Dorfentwicklungsprojekte in den Ortschaften Hunteburg und Herringhausen-Stirpe-Oeling. Ohne Diskussion haben sich die Ortschaften für die in den Arbeitskreisen entwickelten TOP-Maßnahmen eingesetzt und freuen sich über die zugesagte Förderung. Er wünsche sich auch für die Ortschaft Bohmte einen solchen Zusammenhalt.

Herr Dr. Solf weist auf die Protokollnotiz zur Hafan Wittlager Land GmbH hin. Herr Koopmann, Herr Dr. Hochberger und er werden dem Haushalt 2019 unter dem Vorbehalt dieser Protokollnotiz zustimmen.

Herr Lübbert ist erfreut darüber, dass ein ausgeglichener Haushalt vorgelegt werde. In Bezug auf den Antrag der SPD-Fraktion zum Bewegungsband halte er es für sehr traurig, dass alle am Planungsprozess beteiligten davon aus der Zeitung erfahren haben.

Herr Dr. Hochberger wird dem Haushalt 2019 ebenfalls zustimmen unter dem Vorbehalt der Protokollnotiz. Es sei gut, dass man sich kritisch mit dem Hafanprojekt auseinandersetze.

Herr Buß teilt mit, dass die SPD-Fraktion gegen den Haushalt stimmen werde.

Herr Flerlage stellt den Antrag der SPD-Fraktion zum Bewegungsband ohne Ergänzungsantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	17
Enthaltung:	1

Der Antrag der SPD-Fraktion ist abgelehnt. Damit ist auch der Ergänzungsantrag abgelehnt.

Herr Flerlage stellt den Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und CDU zum Bewegungsband zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	12
Enthaltung:	1

Der Antrag der Fraktionen DIE LINKE, Bündnis 90/Die Grünen und CDU ist damit angenommen.

Herr Flerlage stellt den Antrag der SPD-Fraktion zu bezahlbarem Wohnraum zur Abstimmung. Bürgermeister Goedejohann verliest vor der Abstimmung den Antrag und nimmt Bezug auf die Beratung und die Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss.

Es erfolgt die Abstimmung zu dem ersten im Verwaltungsausschuss genannten Projekt zur städtebaulichen Entwicklung:

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	2
Enthaltung:	0

Im zweiten Schritt erfolgt die Abstimmung zum zweiten Projekt zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums in einem kommenden Baugebiet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Flerlage verliest sodann die Protokollnotiz der Ratsmitglieder Herr Dr. Solf, Herr Koopmann und Herr Dr. Hochberger:

1. Wie der Beteiligungsbericht 2019 (BV/048/2019) ausweist, hat die Gemeinde Bohmte von 2012 bis 2017 für die HWL GmbH insgesamt 555.451,25 € an Verlustabdeckungen übernommen.
2. Was die Unternehmensentwicklung der HWL GmbH anbelangt, wird erstmalig das Marktrisiko angesprochen, demzufolge sich Änderungen bei den Logistikketten der bislang interessierten Unternehmen ergeben können sowie der Eintritt einer abnehmenden Nachfrage.

Diese beiden Punkte bestärken Herrn Dr. Solf, Herrn Koopmann und Herrn Dr. Hochberger in ihrer bisherigen Auffassung, dass es sich bei dem Projekt „Hafen Wittlager Land“ und insbesondere beim Containerhafen um ein verlustreiches Hochrisiko-Projekt handelt, das von ihnen auch weiterhin strikt abgelehnt wird.

Bürgermeister Goedejohann weist anschließend auf die Investitionen Klettergerüst und Mini-spielfeld an den Grundschulen Bohmte hin. Beide Investitionen sind in das Jahr 2020 verschoben worden, da beabsichtigt sei einen Dorfentwicklungsantrag für beide Maßnahmen zum 15.09.2019 zu stellen.

Beschluss:

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes beschließt der Rat der Gemeinde Bohmte folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 21.653.830 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 21.639.695 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 523.142 Euro
 - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 21.615 Euro
2. im Finanzhaushalt

	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.852.930 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.008.195 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.372.842 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.037.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.664.358 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	840.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.890.130 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.885.395 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.664.358 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.118.792 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.475.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Weiter beschließt der Rat

- den Gesamtergebnishaushalt,
- den Gesamtfinanzhaushalt,
- das Investitionsprogramm,
- die Teilergebnishaushalte,
- die Teilfinanzhaushalte,
- den Stellenplan,
- die Übersicht über die gebildeten Budgets.

Darüber hinaus nimmt der Rat zur Kenntnis:

- Vorbericht,
- Übersicht zum Ergebnishaushalt,
- Übersicht zum Finanzhaushalt,
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden- den Ausgaben,
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden,
- Übersicht über Produkte, Produktbereiche und Produktgruppen,
- Übersicht über die Aufschlüsselung der Dienstaufwandsentschädigungen

Abstimmungsergebnis:

Ja:	16
Nein:	13
Enthaltung:	1

zu 14 Annahme von Zuwendungen (Sponsoring) Vorlage: BV/046/2019

Die Volksbank Bramgau Wittlage eG hat am 19.12.2018 für den Kindernachmittag beim Bohmter Markt einen Betrag in Höhe von 200,00 € gespendet.

Der Förderverein der Ortsfeuerwehr Hunteburg e.V. möchte der Ortsfeuerwehr Hunteburg 40 Freizeit Soft-Shell Jacken im Wert von 2.320,00 € sowie 10 Paar Stiefel im Wert von 1.290,00 € spenden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat am 23.06.2010 dem Verwaltungsausschuss die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von über 100 € bis zu einem Wert von 2.000 € übertragen. Bei Zuwendungen über 2.000 € entscheidet der Rat. Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Für die Entscheidung über die Annahme der Zuwendung der Volksbank Bramgau-Wittlage eG ist ebenfalls der Rat zuständig, da die Volksbank in dem Jahr 2018 bereits Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2.750,00 € gewährt hat und somit der Gesamtbetrag von 2.000,00 € überschritten ist.

Für die Entscheidung über die Annahme der Sachspenden des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Hunteburg e.V. ist ebenfalls der Rat zuständig, da auch hier der Gesamtbetrag von 2.000,00 € überschritten ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zuwendung der Volksbank Bramgau-Wittlage eG in Höhe von 200,00 € für den Kindernachmittag beim Bohmter Markt sowie die Sachspenden des Fördervereins der Ortsfeuerwehr Hunteburg e.V. mit einem Gesamtwert in Höhe von 3.610,00 € für die Ortsfeuerwehr Hunteburg anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 15 Mögliche Übernahme der Strom- und Gasnetze durch eine kommunale Netzgesellschaft Vorlage: BV/038/2019

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Energiewende erfordert ein sektorübergreifendes Agieren zwischen den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung sowie dem Verkehrssektor und stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen über die Gemeindegrenzen hinweg. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen energietechnischer und städtebaulicher Planung. Eine weitere Herausforderung besteht darin, die Versorgungssicherheit im Landkreis auf Dauer sicher zu stellen. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine homogene Eigentümerstruktur sowie eine gewisse Einflussnahmemöglichkeit der ansässigen Kommunen auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Landkreis Osnabrück das Ziel, die kommunalen Interessen zu bündeln und eine stärkere Einflussnahme auf die energiewirtschaftliche Entwicklung im Landkreis zu ermöglichen. Dabei soll ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell für die Kommunen des Landkreises entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden.

Die innogy Netze Deutschland GmbH, eine Tochtergesellschaft der innogy SE, hält derzeit den überwiegenden Anteil der Strom- und Gasnetze im Landkreis. Weitere wesentliche energiewirtschaftliche Akteure im Landkreis Osnabrück sind die Teutoburger Energie Netzwerk e.G., die Stadtwerke Bramsche GmbH und die Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH. Die Betrachtung der nachstehenden Übersicht über die bestehenden Konzessionsverträge verdeutlicht die derzeitige Marktstellung der innogy Netze Deutschland GmbH als Netzeigentümerin im Landkreis Osnabrück.

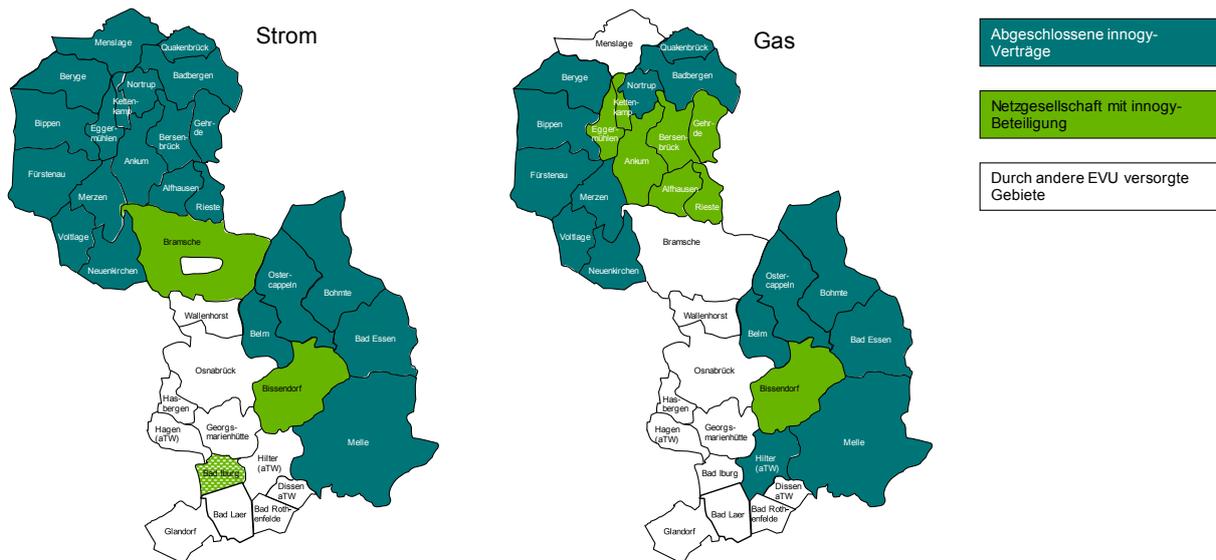


Abb. 1: Übersicht über die bestehenden Konzessionsverträge

Um dem gesamten Osnabrücker Land eine starke Verhandlungsposition sowie eine Mitgestaltung der zukünftigen Netzentwicklung zu ermöglichen, hat der Landkreis Osnabrück mit innogy die Eckpunkte eines Kooperationsmodells auf Grundlage eines entsprechenden Konzeptvorschlages der innogy vorsondiziert. Vor dem Hintergrund der geplanten Übernahme der innogy SE durch die E.ON SE und der hieraus resultierenden zeitlich begrenzten Entscheidungshoheit der innogy SE wurden zunächst vorrangig die Gespräche mit der innogy SE geführt. Eine Ausarbeitung eines Kooperationsmodells mit den übrigen örtlichen Netzbetreibern und den entsprechenden Kommunen kann grundsätzlich im weiteren Verlauf erfolgen. Neben einer gewissen Gestaltungsmöglichkeit soll das Kooperationsmodell den einzelnen Kommunen eine zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt ermöglichen und die einhergehenden Risiken weitestgehend minimieren. Derzeitig erhalten die Kommunen die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung. Bei einer Beteiligung an dem Kooperationsmodell partizipieren die Kommunen an den Erträgen der Strom- und Gasnetze und erhalten zukünftig zusätzliche Ausschüttungen an den kommunalen Haushalt mit einer für einen Netzeigentümer üblichen Rendite.

Die Umsetzung eines Kooperationsmodells ist in der Regel mit einem hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kooperationsmodells für die Kommunen des Landkreises Osnabrück reduziert erheblich die Transaktionskosten und stellt einen effizienten Verfahrensablauf sicher. Dabei bezieht sich das gebündelte Vorgehen ausschließlich auf das Kooperationsmodell. Im weiteren Verlauf sind die Konzessionsvergabeverfahren durch die Kommunen durchzuführen. Dabei ist positiv anzumerken, dass die Verhandlung bzw. die Umsetzung eines vergleichbaren Modells meist parallel zum Konzessionsvergabeverfahren erfolgt. Das vorliegende Kooperationsmodell ermöglicht den Kommunen eine direkte Beteiligung an den Strom- und Gasnetzen unabhängig von der Laufzeit der Kooperationsverträge und ohne einen aufwendigen Verfahrensablauf.

2. Eckpunkte des Kooperationsmodells

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Kommunen des Landkreises und der Bevos GmbH (Beteiligungsholding des Landkreises Osnabrück) an den innogy Strom- und Gasnetzen im Landkreis Osnabrück vor. Der eigentliche Netzbetrieb wird im Rahmen der Kooperation durch die Westnetz GmbH (100 prozentige innogy Tochter) über ein Pachtverhältnis sichergestellt.

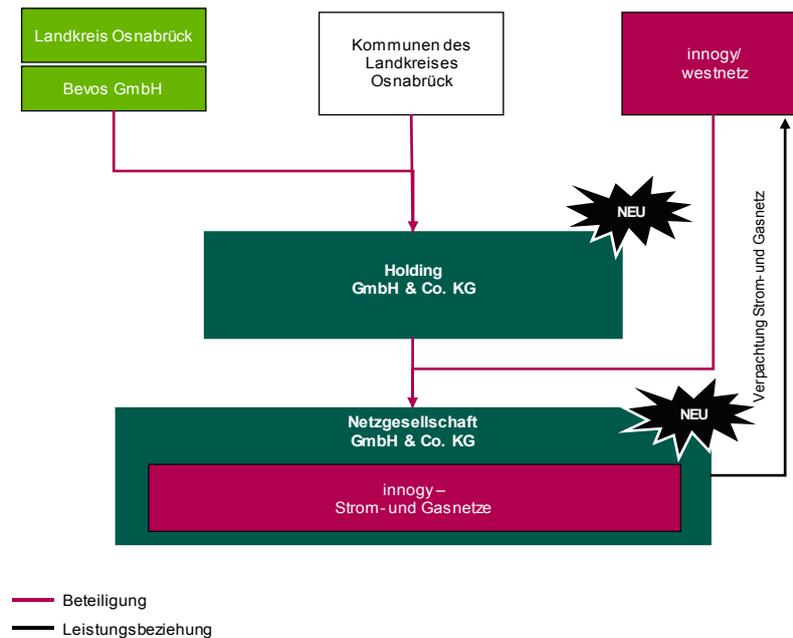


Abb. 2: Übersicht über die Zielstruktur

Die einzelnen Umsetzungsschritte und die Details des Kooperationsmodells werden im Folgenden näher beschrieben.

Die innogy gründet die „Netzgesellschaft GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Netzgesellschaft) mit Sitz im Landkreis und bringt ihre Strom- und Gasnetze zusammen mit den entsprechenden Konzessionsverträgen in diese Gesellschaft ein, soweit die betreffenden Kommunen einer Übertragung der Netze vorab zugestimmt haben. innogy wird grundsätzlich nur solche Netze in die Netzgesellschaft einbringen, bei denen die betreffenden Kommunen auch bereit sind, auf die Ausübung von etwaigen Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der jeweiligen Konzessionsverträge zu verzichten. Die vereinbarte Grundlaufzeit der Konzessionsverträge bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Parallel soll die Gründung der „Holding GmbH & Co. KG“ (im Folgenden: Holding) durch die Bevos GmbH und die Kommunen erfolgen, welche sich dem Kooperationsmodell von Beginn an anschließen möchten. Voraussetzung für die Beteiligung an der Holding bzw. an der Netzgesellschaft ist ein bestehender Konzessionsvertrag zwischen der jeweiligen Kommune und innogy. Unabhängig von der Restlaufzeit der Konzessionsverträge können sich die Kommunen über eine Beteiligung an der Holding sofort am Netzeigentum beteiligen. Kommunen, die dem Modell grundsätzlich zustimmen, können es sich offenhalten, in welchem Umfang und wann sie Anteile erwerben möchten. Die Bevos GmbH ist bereit, die auf die betreffenden Kommunen entfallenden Anteile zunächst mit zu erwerben und für die Kommunen vorzuhalten, bis diese einen Eigenerwerb wünschen.

Unabhängig von dem Kooperationsmodell entscheiden die Kommunen nach Auslaufen der jeweiligen Konzessionsverträge im Rahmen des gemäß § 46 EnWG durchzuführenden Verfahrens neu über deren Vergabe und damit über die Zuordnung des jeweiligen Netzes. Die Gesellschafterstellung in der Holding ist grundsätzlich durch die Zuordnung der jeweiligen Netze zur Netzgesellschaft bedingt.

Die Holding erwirbt 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises. Der kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze stellt die Basis zur Ermittlung des Kaufpreises für den Anteilserwerb dar. Dabei ist zu betonen, dass der kalkulatorische Restwert durch die Regulierungsbehörde zur Ermittlung der Netz-

entgelte herangezogen wird und grundsätzlich einen sachgerechten Kaufpreis für den Eigentumserwerb an Strom- und Gasnetzen darstellt. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung und birgt kaum Diskussionspunkte.

Im Rahmen der Kooperation erfolgt eine Verpachtung der Strom- und Gasnetze an die Westnetz GmbH, einer Tochtergesellschaft der innogy. Auch derzeit ist die Westnetz GmbH der Netzbetreiber in den für die Kooperation relevanten Netzgebieten, so dass die Umgestaltung der Eigentümerstruktur zu keinen Veränderungen im operativen Betrieb führt. Als Netzbetreiber vereinnahmt die Westnetz GmbH die Netzentgelte von den Anschlussnutzern. Ein Teil der vereinnahmten Netzentgelte wird mittels einer Pachtzahlung von der Westnetz GmbH an den Netzeigentümer – die Netzgesellschaft – weitergeleitet. Die Berechnungssystematik zur Bestimmung des Pachtentgeltes ist an die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung der Netzentgelte gekoppelt.

Die Netzgesellschaft verfügt über kein eigenes Personal für operative Tätigkeiten, so dass sich die Aufwendungen in der Gesellschaft im Wesentlichen aus den Abschreibungen und Zinsaufwendungen für etwaige Verbindlichkeiten zusammensetzen.

Die zukünftigen Investitionen in das Strom- und Gasnetz werden über die Netzgesellschaft finanziert. In diesem Zusammenhang führt die Form der Einbringung – Buchwertfortführung – der Strom- und Gasnetze zu einem Vorteil hinsichtlich der zukünftigen Aufnahme von Fremdkapital. Die Buchwertfortführung führt zu einer anfänglichen Eigenkapitalquote von nahezu 100%. Sofern im weiteren Verlauf die im Unternehmen vorhandene Liquidität nicht zur Deckung des Investitionsbedarfes ausreicht, besteht ein großzügiger Puffer zur Aufnahme von Fremdkapital. Somit kann dauerhaft eine Vollausschüttung der Gewinne erfolgen ohne die Durchführung der Investitionstätigkeit zu gefährden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der regulatorischen Rahmen eine unmittelbare Verzinsung der getätigten Investitionen vorsieht. Die notwendigen Investitionen werden ausschließlich über die Netzgesellschaft finanziert. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet.

Die Anteile der Holding an der Netzgesellschaft können ohne weitere Bedingungen ab dem Jahr 2026 auf 51% erhöht werden. Aufgrund der strategischen Bedeutung würde eine Vergabe der Konzessionen in den Städten Melle und Belm an die Netzgesellschaft eine Aufstockung der Anteile auf 74,9% ermöglichen. Gewinnt die Netzgesellschaft in den entsprechenden Verfahren nur in Melle die Strom- und Gaskonzessionen, ist eine Anteilsaufstockung auf 66% möglich; gewinnt sie nur in Belm, berechtigt dies zu einer Anteilsaufstockung auf 60%.

Die Gesellschaftsanteile der Kommunen an der Netzgesellschaft sollen über einen sachgerechten Schlüssel berechnet werden, welcher die Größenverhältnisse im Landkreis angemessen berücksichtigt. Mittels des Schlüssels werden unter anderem die Kaufpreise und die jährlichen Ausschüttungen an die Gesellschafter bestimmt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche Faktoren bei der Ermittlung des Beteiligungsschlüssels Berücksichtigung finden. Das wirtschaftliche Ergebnis einer Strom- und Gasnetzgesellschaft wird maßgeblich durch den kalkulatorischen Restwert beeinflusst. Dieser rein regulatorische Wert eines Strom- und Gasnetzes steht jedoch in keiner direkten Verbindung zu der Größe der einzelnen Kommunen. Daher werden zur Berücksichtigung der Größe der einzelnen Kommune zusätzlich die Einwohnerzahl sowie die Katasterfläche herangezogen. Auf Basis der vorläufigen Zahlen ergeben sich nachstehende Beteiligungsquoten. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Aktualisierung der Zahlen, welche zu einer geringen Verschiebung der Anteile führen kann.

Samtgemeinde	Kommune	RAB Strom (Mio. €)	RAB Gas (Mio. €)	RAB Strom + Gas (Mio. €)	Einwohner	Fläche km²	Schlüssel RAB	Schlüssel Einwohner	Schlüssel Fläche	Durchschnitt Wert Schlüssel/3
	Bad Essen	5	5	10	15.820	103,33	8,8%	9,3%	8,1%	8,7%
	Belm	3	3	6	13.924	46,67	4,9%	8,2%	3,7%	5,6%
	Bohmte	6	4	9	13.277	110,75	8,0%	7,8%	8,7%	8,2%
	Hilter		3	3	10.275	52,6	2,5%	6,0%	4,1%	4,2%
	Melle	20	14	34	46.688	254	28,9%	27,4%	20,0%	25,4%
	Ostercappeln	5	3	8	9.631	100,19	6,7%	5,7%	7,9%	6,7%
	Quakenbrück	3	3	5	12.800	17,95	4,4%	7,5%	1,4%	4,4%
Samtgemeinde Artland	Badbergen	4	2	6	4.598	79,11	4,7%	2,7%	6,2%	4,6%
	Menslage	2		2	2.521	65,18	2,0%	1,5%	5,1%	2,9%
	Nortrup	2	1	3	2.994	27,09	2,4%	1,8%	2,1%	2,1%
Samtgemeinde Fürstenau	Fürstenau	5	2	7	9.928	78,6	5,8%	5,8%	6,2%	5,9%
	Berge	3	1	4	3.707	66,71	3,6%	2,2%	5,2%	3,7%
	Bippen	3	1	4	3.027	79,34	3,0%	1,8%	6,2%	3,7%
Samtgemeinde Neuenkirchen	Neuenkirchen	4	2	6	4.570	57,52	5,0%	2,7%	4,5%	4,1%
	Merzen	5	1	6	4.076	52,96	5,3%	2,4%	4,2%	4,0%
	Volltlage	2	1	3	1.806	42,33	2,3%	1,1%	3,3%	2,2%
	Bad Iburg	2		2	10.548	36,5	1,8%	6,2%	2,9%	3,6%

Abb. 3: Ermittlung der Beteiligungsquoten

Die dargestellten Schlüssel bilden die Grundlage zur Bestimmung der Anteile an der Holding, des Kaufpreises und der anteiligen Ausschüttung. Bei einem Anteil der Holding an der Netzgesellschaft i. H. v. 50% ergeben sich für die einzelnen Kommunen die nachstehenden Beteiligungsquoten und Kaufpreise für den Anteilserwerb an der Holding. Dabei wurde ein Anteil der Bevos GmbH i. H. v. 2% an der Holding angenommen. Der Anteil von 2% an der Holding entspricht einem Anteil von 1% an der Netzgesellschaft. Zur Bestimmung der Kaufpreise wurde der vorläufige kalkulatorische Restwert der Strom- und Gasnetze i. H. v. 118 Mio. € zum Stichtag 31.12.2016 herangezogen.

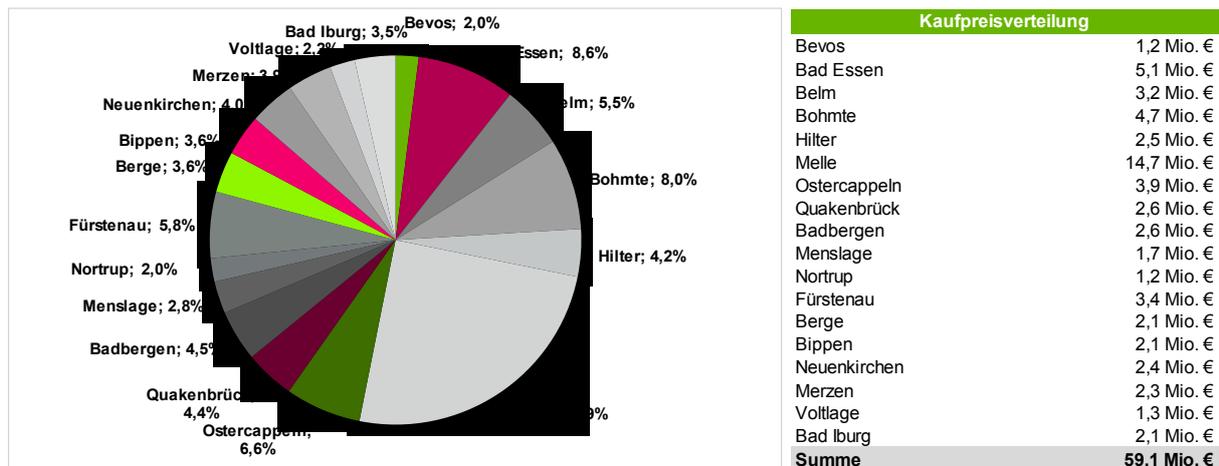


Abb. 4: Anteile an der Holding

Unabhängig von der Beteiligung der einzelnen Kommune an der Holding ist nach Ablauf der jeweiligen Konzessionsverträge eine Vergabe der qualifizierten Wegenutzungsrechte Strom und Gas im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG erforderlich. Im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens kann die jeweilige Kommune frei handeln und die Verfahrensgestaltung bzw. weitere Handlungsoptionen werden durch die Beteiligung an der Holding nicht behindert. Sofern die Netzgesellschaft die Konzession nicht erhält und die Kommune an der Holding beteiligt ist, veräußert die Netzgesellschaft das jeweilige Netz an den Neukonzessionär und die entsprechende Kommune verkauft die Gesellschaftsanteile an der Holding. Der fortgeschriebene Kaufpreis, welcher sich in der Größenordnung des kalkulatorischen Restwertes zum Stichtag der Netzabgabe bewegt, wird dabei als Rückkaufpreis herangezogen.

3. Wirtschaftliche Chancen des Kooperationsmodells

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Kommunen werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des

Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Zusätzlich wird die über den Netzbetreiber (Pächter) vereinnahmte Konzessionsabgabe an die Netzgesellschaft weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe wird in gleicher Höhe von der Netzgesellschaft an die jeweilige Kommune weitergegeben und hat keinen wesentlichen Effekt auf die Ergebnisentwicklung. Die weiteren Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung zusammen. Die Netzgesellschaft übernimmt keine operativen Leistungen, so dass keine Aufwendungen für den Netzbetrieb (Personalaufwand, Materialaufwand, etc.) zu berücksichtigen sind. Die kaufmännische Betriebsführung (Buchführung, Abwicklung Zahlungsverkehr, Aufstellung Jahresabschluss, etc.) wird dienstleistend über einen Betriebsführer erbracht. Die Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft ist in der nachstehenden Grafik dargestellt. Die vollständigen Businesspläne finden sich in der Anlage.

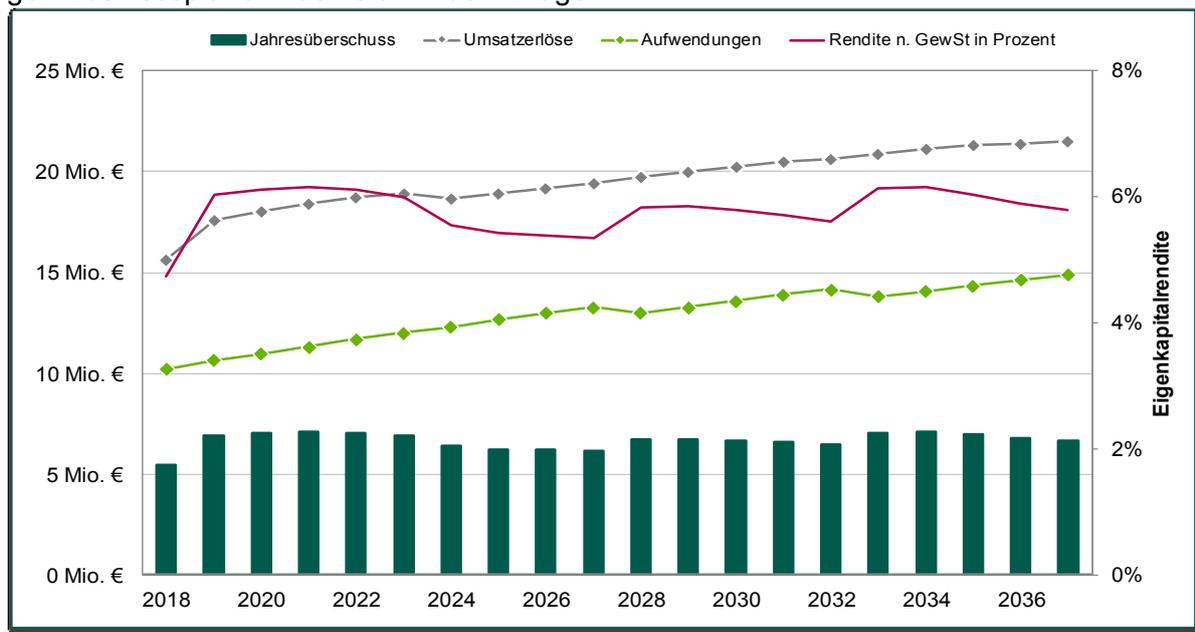


Abb. 5: Ergebnisentwicklung der Netzgesellschaft

In dem Betrachtungszeitraum wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuss i. H. v. 6,65 Mio. € erzielt. Auf den kommunalen Anteil i. H. v. 50% entfallen entsprechend durchschnittlich 3,33 Mio. €. Der Kaufpreis für den Erwerb der Anteile i. H. v. 50% liegt bei ca. 59 Mio. €. Auf Basis der vereinbarten Pachtentgeltberechnung erzielt die Kooperationsgesellschaft eine für einen Netzeigentümer angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital i. H. v. durchschnittlich 5,8%.

In der Regel erfolgt eine Vollausschüttung der Ergebnisse, so dass der Jahresüberschuss der Netzgesellschaft anteilig an die Holding fließt. Die Ergebnisse der Holding werden entsprechend der Beteiligungsquote an die Gesellschafter ausgeschüttet. Auf Basis der ermittelten Beteiligungsquoten ergeben sich die nachstehenden Ausschüttungen an die Gesellschafter der Holding. Die Ausschüttungen sind nach Gewerbe- und Körperschaftsteuer dargestellt.



Abb. 6: Ausschüttungen an die kommunalen Gesellschafter

Die Form der Einbringung der Strom- und Gasnetze in die Netzgesellschaft durch innogy sowie die Veräußerung der Gesellschaftsanteile an die Holding führt zu einer Aufdeckung von stillen Reserven und einer einmaligen Gewerbesteuerzahlung i. H. v. ca. 4 Mio. € (indikative Ermittlung). Der Zerlegungsschlüssel der Gewerbesteuerzahlung auf die einzelnen Kommunen kann durch die beteiligten Kommunen festgelegt werden.

4. Wirtschaftliche Risiken des Kooperationsmodells

Grundsätzlich handelt sich bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Dabei sind als wesentliche Einflussfaktoren die Erlösübertragung nach § 26 Abs. 2 ARegV, die Netztrennungskosten und der Kaufpreis der zu übertragenden Anlagen zu nennen. Die einzelnen Faktoren haben einen entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme. Bei einer fremden Netzübernahme werden in der Regel Kaufpreise gezahlt, welche über den kalkulatorischen Restwerten liegen. Dabei ist zu beachten, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen lediglich eine Verzinsung des kalkulatorischen Restwertes vorsehen und Kaufpreisaufschläge nicht über die erzielbaren Erlöse refinanziert werden. Folglich reduziert der Kaufpreisaufschlag die erzielbare Rendite einer Netzübernahme. Neben dem Kaufpreis sind im Rahmen einer Netzübernahme auch die auf den übernehmenden Netzbetreiber übergehenden Erlösanteile zu verhandeln. Der übergehende Erlösanteil bestimmt die Ergebnisentwicklung der ersten Jahre. Ein nicht kostendeckender übergehender Erlösanteil birgt das Risiko einer weiteren Reduktion der erzielbaren Rendite. Vor diesem Hintergrund sind fremde Netzübernahmeverhandlungen in der Regel mit aufwendigen Verhandlungen verbunden und ziehen oftmals rechtliche Auseinandersetzungen nach sich.

Durch die Kooperation mit dem Altkonzessionär, welcher bereits im Besitz der Strom- und Gasnetze ist und auch weiterhin den Netzbetrieb sicherstellt, werden die genannten Risiken vollständig minimiert. Zur Umsetzung der Kooperation ist weder eine Erlösübertragung noch eine Netztrennung erforderlich. Der kalkulatorische Restwert des Strom- bzw. Gasnetzes stellt den Kaufpreis für den Anteilserwerb dar, so dass das Risiko eines überhöhten Kaufpreises nicht weiter zu betrachten ist. Folglich ist die Beteiligung an der Netzgesellschaft mit einer sehr geringen Risikostruktur verbunden.

Unabhängig von der eigentlichen Netzübernahme bestehen jedoch weitere Risiken für einen Netzbetreiber bzw. Netzeigentümer, welche zum Teil zukünftig auch von der Kooperationsgesellschaft zu tragen sind. Etwaige Risiken des operativen Betriebes des Strom- und Gasnetzes werden aufgrund des Pachtverhältnisses vollständig von dem Pächter getragen. Für den Netzeigentümer relevante Risiken sind Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze sowie etwaige Kürzungen der Kosten im

Jahr der Kostenprüfung durch den Regulierer. Über die Eigenkapitalzinssätze entscheidet in einem regelmäßigen Turnus die Regulierungsbehörde (§ 7 Abs. 6 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berechnungssystematik zur Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze sich an der Marktentwicklung orientiert und somit auch zukünftig eine angemessene und risikoadäquate Verzinsung zu erwarten ist.

5. Kommunalrechtliche Grundlagen

Gemäß § 136 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen sich Kommunen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieversorgung wirtschaftlich betätigen. Das Kooperationsmodell wird ferner so ausgestaltet, dass die Anforderungen des § 137 NKomVG an die Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft in Privatrechtsrechtform eingehalten werden.

Unter dem Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beteiligung – wie oben dargelegt – um eine für die Kommunen absehbar rentierliche Investition handelt. Das bedeutet, dass die Kreditfähigkeit der Kommunen mit Blick auf sonstige kommunale Aufgaben nicht eingeschränkt wird.

6. Weiteres Verfahren

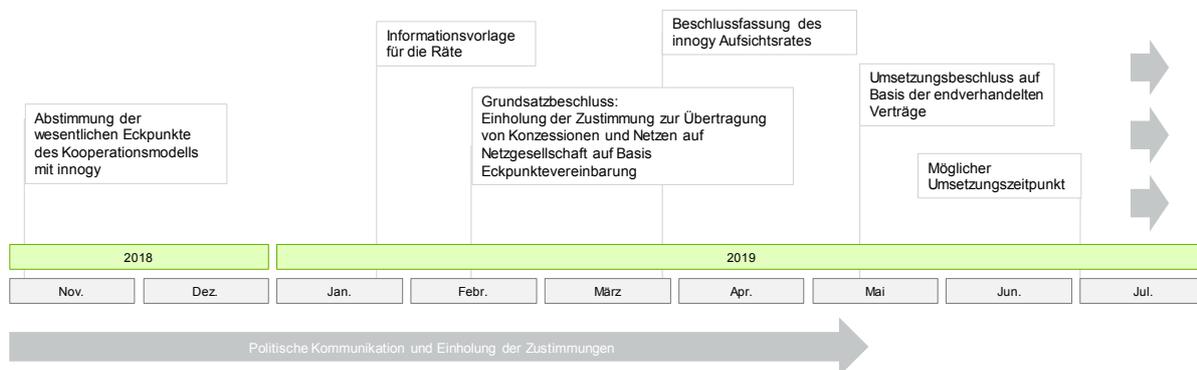


Abb. 6: Meilensteine

Die Umsetzung des Kooperationsmodells ist zum 01.07.2019 möglich. Im Vorfeld sind jedoch unterschiedliche Beschlüsse in den relevanten Gremien notwendig. Außerdem ist noch eine abschließende Abstimmung letzter offener Punkte des Kooperationsmodells mit innogy erforderlich. Die anstehende Übernahme der innogy durch E.ON, deren Vollzug laut E.ON für Mitte 2019 geplant ist, erzeugt insoweit einen gewissen Zeitdruck. Da unsicher ist, welche Strategie die künftige E.ON in Zusammenhang mit einer Kooperationen im Landkreis Osnabrück verfolgen wird, sollten bis Mitte 2019 jedenfalls verbindliche Verträge abgeschlossen sein, an die auch die künftige E.ON gebunden wäre.

In einem ersten Schritt soll den einzelnen Kommunen eine umfangreiche Information über das Kooperationsmodell ermöglicht werden. Für eine Erstinformation dienen dafür die Vorlage „Netzgesellschaft im Landkreis Osnabrück“ und die Veranstaltungen in den Kommunen unter Teilnahme der Vertreter des Landkreises sowie der Vertreter von Rödl & Partner. Derzeit erfolgt die Erarbeitung des Gesellschaftsvertrags der Holding, welcher zeitnah an die Kommunen übersendet wird.

Auf Basis dieser Informationen ist in den einzelnen Kommunen ein Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Konzessionen und Netze auf die Netzgesellschaft zu fassen. Erst nach dem Grundsatzbeschluss der Kommunen ist der Umfang der in der Kooperation zu berücksichtigen Strom- und Gasnetze zu benennen. Daher bildet die Zustimmung der Kommunen einschließlich der Bereitschaft zu einem Verzicht auf die Ausübung etwaiger Sonderkündi-

gungsrechte in Konzessionsverträgen die Grundlage für die Vorbereitung und die Ausarbeitung der relevanten Informationen für die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE.

Im Anschluss an die Beschlussfassung des Aufsichtsrates der innogy SE können die relevanten Verträge und Businesspläne finalisiert werden. Die Unterlagen werden dann unmittelbar an die einzelnen Kommunen übersendet. Zur Beteiligung an dem Kooperationsmodell ist letztendlich noch ein Umsetzungsbeschluss in den einzelnen Kommunen erforderlich. Der Beschluss ist nicht zwingend vor dem 01.07.2019 zu fassen, sondern kann ggf. auch in den Jahren 2020 ff. gefasst werden. Sofern eine Kommune einen Eigenerwerb zu einem späteren Zeitpunkt wünscht, werden die Anteile zunächst über die Bevos GmbH vorgehalten.

Zu diesem Thema hat am 28. November 2018 im Veranstaltungszentrum Schwagstorf eine Informationsveranstaltung für die Räte der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln stattgefunden. Die seinerzeitige Präsentation liegt den Ratsmitgliedern vor. Zudem liegt ein Fragenkatalog nebst Beantwortung durch die Bevos den Ratsmitgliedern vor. Die Fragen hatten die Leiter der Fachdienste Finanzen der Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln in einem gemeinsamen Gespräch aufgeworfen. Herr Schone von der Bevos hat in der Verwaltungsausschusssitzung am 27.02.2019 zu diesem Thema vorgetragen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Bohmte stimmt zu, dass die innogy Netze Deutschland GmbH die in ihrem Eigentum stehenden örtlichen Strom- und Gasverteilnetze der allgemeinen Versorgung einschließlich der entsprechenden Konzessionsverträge i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG in eine Netzgesellschaft mit Sitz im Landkreis Osnabrück gemäß dem den Ratsmitgliedern vorliegenden Konzept einbringt.
2. Die Gemeinde Bohmte ist bereit, auf eine Ausübung von etwaigen vertraglich vereinbarten Sonderkündigungsrechten vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Konzessionsvertrages zu verzichten, sofern eine Umsetzung der Netzgesellschaft einschließlich der Netz- und Konzessionseinbringung gemäß Ziffer 1 erfolgt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und Ziffer 2 zu treffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	2
Enthaltung:	0

zu 16 Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2017 Vorlage: BV/048/2019

Nach Fertigstellung aller Jahresabschlüsse und Prüfberichte der beteiligten Unternehmen legt die Verwaltung dem Rat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 vor. Der Beteiligungsbericht enthält eine Übersicht aller Beteiligungen der Gemeinde Bohmte in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weiterer Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Herr Dr. Solf verweist auf die zu TOP 14 vorgetragene Protokollnotiz.

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

**zu 17 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Vorlage: BV/049/2019**

Der Steuergegenstand bei der Vergnügungssteuer ist der finanzielle Aufwand für Vergnügen.

Die Gemeinde Bohmte erhebt bisher eine Vergnügungssteuer nach einer Satzung vom 21.10.1985, zuletzt geändert am 16.12.2004, für verschiedene Vergnügungsveranstaltungen gewerblicher Art. Das Steueraufkommen liegt seit Jahren relativ konstant zwischen 32.000 € und 36.000 € im Jahr. Der mit Abstand größte Teil des Steueraufkommens wird erhoben für die Aufstellung von Geldspielautomaten in Spielhallen. Dieser Anteil lag zuletzt bei rund 26.000 € im Jahr.

Die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird derzeit erhoben als Pauschalsteuer nach Anzahl der aufgestellten Spielgeräte. Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt bspw. 90 € im Monat bei einer Aufstellung in Spielhallen und 60 € bei Aufstellung in Gaststätten oder ähnlichen Räumen.

In der Rechtsprechung hat sich inzwischen jedoch der an den Geräten erzielte Umsatz als geeigneterer Maßstab für die Bemessung der Vergnügungssteuer etabliert. Eine Pauschalbesteuerung anhand der Stückzahl verletzt den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Lt. BVerfGE 123, 1, 23 ist der Stückzahlmaßstab verfassungswidrig, da er nicht realitätsgerecht den Aufwand des Spielers abbildet, der letztlich besteuert werden soll.

Außerdem hat sich die Technik inzwischen so weiterentwickelt, dass ohnehin alle Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählgeräten ausgestattet sind, um entsprechende Umsatzdaten an die Finanzämter für die Bemessung anderer Steuerarten liefern zu können. Viele Gemeinden (auch im Landkreis Osnabrück) stellen daher ihre Satzungen entsprechend um.

Die berichteten Erfahrungen hinsichtlich Praktikabilität des Verfahrens und insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Steueraufkommen sind durchweg positiv.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung mit Wirkung zum 01.07.2019 neu zu fassen. Die Änderungen sind in der den Ratsmitgliedern vorliegenden Neufassung der Satzung kenntlich gemacht.

Kerninhalt der neuen Satzung ist die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. Bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken wird von der Verwaltung vorgeschlagen, eine Vergnügungssteuer in Höhe von 15% des Brutto-Einspielergebnisses (Spieleinsätze-Ausschüttungen) zu erheben. Im Rahmen der Beratungen in der Haushaltsklausur am 01./02. Februar 2019 wurde vorgeschlagen, den Prozentsatz auf 20% festzusetzen. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit wird weiterhin eine Pauschalsteuer erhoben.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung zum 01.07.2019 und damit das Außer-Kraft-Treten der alten Satzung. Die Neufassung beinhaltet die Änderung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Geldspielgeräten vom Stückzahlmaßstab auf das Brutto-Einspielergebnis mit einem Prozentsatz von 20%.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	28
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 18 Erwerb des Grundstücks "Osnabrücker Str. 1" - Übernahme einer Bürgerschaft für die KSG
Vorlage: BV/067/2019

Bürgermeister Goedejohann nimmt als Mitglied der KSG nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) hat mit dem Flächeneigentümer in der Ortschaft Bohmte einvernehmliche Regelungen getroffen. Der Gesamtkostenrahmen aller anfallenden Kosten beläuft sich auf ca. 300.000 €.

Nach intensiver Prüfung der Sach- und Rechtslage wird angestrebt, die komplette Abwicklung des Grundstücks „Osnabrücker Str. 1“ über die KSG abzuwickeln, nach der die Gemeinde Bohmte gegenüber der KSG letztlich das Finanzierungsrisiko trägt.

Unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus Verkaufspreisen für die Verwertung der Fläche soll ein dann ggf. verbleibendes Defizit aus Mitteln der Gemeinde Bohmte an die KSG erstattet werden.

Die Entwürfe der städtebaulichen Verträge, die der abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Bohmte bedürfen, werden mit zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20. März 2019 bzw. des Rates am 28. März 2019 zur Verfügung gestellt (siehe Vorlage BV/066/2019).

Folgende Finanzierungsregeln sind über die KSG im weiteren Verlauf notwendig:
Darlehen für den Erwerb der Fläche (Kaufpreis, Vertragsnebenkosten, Finanzierung): insgesamt ca. 300.000 €.

Die Entwicklung von Baulandflächen wurde in der Vergangenheit verschiedentlich bereits durch Ausfallbürgschaften der Gemeinde Bohmte abgesichert.

Durch den damit verbundenen günstigen Zinssatz ist eine kostendeckende Abwicklung der Baugebietsflächen bei gleichzeitig vergleichsweise wirtschaftlichen Verkaufspreisen gewährleistet. Die Gemeinde Bohmte ist in der Vergangenheit aus den übernommenen Ausfallbürgschaften nicht in Anspruch genommen worden. Die bisher eingegangenen Bürgschaften der Gemeinde Bohmte und ein Muster einer Bürgschaftsurkunde liegen den Ratsmitgliedern vor.

Die Entwicklung von Wohnbauland ist eine originäre Aufgabe der Gemeinde Bohmte. In deren Rahmen soll die KSG mit der Abwicklung dieser Aufgabe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages beauftragt werden. Sowohl die städtebaulichen Verträge als auch die Übernahme der Bürgschaft bedürfen nach den gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beim Landkreis Osnabrück. Der Genehmigungsantrag wird unmittelbar nach der Sitzung des Rates der Gemeinde Bohmte am 28. März 2019 auf den Weg gebracht.

Herr Unger sieht hier eine gute Entwicklungsmöglichkeit für die seit langem brachliegende Fläche.

Herr Dr. Solf kann dieser Aussage in Bezug auf die Osnabrücker Straße 3 zustimmen. Die Investition in die Osnabrücker Straße 1 sehe er als äußerst zweifelhaft.

Herr Rehme ist erfreut, dass die Entwicklung hier auf den Weg gebracht wird.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu dem benötigten Darlehen der Kommunalen Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) für die gesamte Abwicklung des Grundstücks „Osnabrücker Str. 1“ in der Ortschaft Bohmte i. H. v. 300.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	3
Enthaltung:	0

**zu 19 Bürgschaftsübernahme für Projekte der BürgerWärme Bohmte e. G.
Vorlage: BV/068/2019**

Bürgermeister Goedejohann nimmt als Vorstandsmitglied der BürgerWärme nicht an der Beratung und der Abstimmung teil.

Für Projekte der BürgerWärme Bohmte e. G. für Nachinvestitionen/Reparaturen, die einmalig und nicht vorhersehbar waren, wird ein Darlehen i. H. v. 40.000 € benötigt. Das Darlehen hilft zur kurz- und mittelfristigen Sicherung der Liquidität der BürgerWärme Bohmte e. G..

Eine Bürgschaftsübernahme bedeutet die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen durch die kreditwährende Bank. Der Sollzinssatz für ein Darlehen i. H. v. 40.000 € beträgt damit 1,99% (ohne Bürgschaftsübernahme: 3,90 %) – 2 Jahre tilgungsfrei.

Herr Rehme teilt mit, dass er als Genosse der BürgerWärme nicht an der Abstimmung teilnehmen werde.

Herr Lübbert spricht sich für den Beschlussvorschlag aus. Die BürgerWärme mache gute Arbeit, die weiterhin unterstützt werden sollte.

Herr Oelgeschläger sieht in der geplanten Investition der BürgereWärme keinen Gegenwert. Das Risiko sei viel zu hoch. Die Finanzierung werde die Lieferzeit der subventionierten Wärme übersteigen.

Herr Buß schließt sich der Worte von Herrn Oelgeschläger an.

Beschluss:

Der Rat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft zu dem benötigten Darlehen der BürgerWärme Bohmte e. G. für Projekte i. H. v. 40.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	20
Nein:	4
Enthaltung:	4

**zu 20 Bebauungsplan Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße", 8
Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/005/2019**

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2018 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB beschlossen, den Planentwurf anerkannt sowie das Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren ist zwischenzeitlich durchgeführt worden. Die Entwurfsplanung lag zusammen mit der Entwurfsbegründung in der Zeit vom 14.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019 öffentlich aus. Private Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.12.2018 zur Stellungnahme bis zum 18.01.2019 aufgefordert. Die Abwägungsvorschläge liegen den Ratsmitgliedern vor. Aus den vorgebrachten Stellungnahmen ergeben sich keine Gründe, die zu einer Planänderung oder einem erneuten Verfahren führen würden. Somit kann die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" als Satzung beschlossen werden.

Herr Dr. Solf spricht sich gegen den Beschlussvorschlag aus. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sei grundsätzlich dagegen, Spielplätze in Grünland umzuwandeln.

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Bohmte beschließt die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Abwägung wird ausdrücklich Gegenstand dieses Beschlusses. Der Gemeinderat beschließt sodann die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	26
Nein:	3
Enthaltung:	0

**zu 21 Bebauungsplan Nr. 105 "Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/053/2019**

Die Tagesordnungspunkte 21 und 22 werden gemeinsam beraten.

Der Verwaltungsausschuss hat am 07.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ gefasst. Gleichzeitig wurde der Entwurf und das frühzeitige Beteiligungsverfahren beschlossen. In diesem Verfahren wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, so dass das ordentliche Beteiligungsverfahren nach Beschluss am 14.06.2017 eingeleitet wurde. Aufgrund der Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück und Äußerungen der Anwohner wurde das Abwägungsmaterial um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten ergänzt worden. Aufgrund dieser Änderungen ist mit Beschluss vom 05.12.2018 eine erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 28.12.2018 bis einschl. 01.02.2019 sowie das erneute Einholen der Stellungnahmen erfolgt.

In dieser Zeit konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Anregungen oder Hinweise, die eine Planänderung oder -anpassung begründen. Private Stellungnahmen wurden im erneuten eingeschränkten Beteiligungsverfahren nicht abgegeben. Die Abwägungen der in beiden ordentlichen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwander liegen den Ratsmitgliedern vor.

Der verbindlich unterzeichnete Durchführungsvertrag mit Herrn Schulze-Zumkley liegt den Ratsmitgliedern vor.

Den Durchführungsvertrag nimmt der Rat zustimmend zu Kenntnis.

Herr Dr. Solf hält das Vorhaben für klimaschutzrechtlich bedenklich. Massentierhaltung sei aus Tierwohlsicht nicht zukunftsmäßig.

Herr Westermeyer weist darauf hin, dass die Immissionen deutlich reduziert werden. Auch die alten Ställe müssen mit neuen Filtern ausgestattet werden. Die öffentlich in der Presse vorgetragene Unterstellung der Korruption sei für ihn höchst bedenklich. Diese weise er entschieden zurück.

Herr Rehme erinnert daran, dass die SPD-Fraktion dem ersten Stallbau nicht zugestimmt habe. Er habe sich diesen jetzt vor Ort angeschaut. Mit dem Neubau werden die Immissionen verbessert. Die SPD-Fraktion werde daher jetzt zustimmen.

Herr Sehlmeier zieht den Vergleich zu anderen Unternehmen, wo man sich über jede Erweiterung freue. Auch hier gehe es um einen Familienbetrieb, der sich erweitern möchte und dadurch mehr Gewerbesteuer zahle.

Beschluss:

Der Rat beschließt die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den privaten Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“. Die Abwägung ist ausdrücklich Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Rat beschließt sodann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 105 „Tierhaltungsanlage Schulze-Zumkley“ als Satzung und gleichzeitig die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	5
Enthaltung:	0

zu 22 17. Änderung des Flächennutzungsplans - Abwägungs- und Feststellungsbeschluss Vorlage: BV/058/2019

Der Verwaltungsausschuss hat am 07.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Gleichzeitig wurde der Entwurf und das frühzeitige Beteiligungsverfahren beschlossen. In diesem Verfahren wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht, so dass das ordentliche Beteiligungsverfahren nach Beschluss am

14.06.2017 eingeleitet wurde. Aufgrund der Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück und Äußerungen der Anwohner wurde das Abwägungsmaterial um eine schalltechnische Beurteilung und ergänzende Ausführungen im Immissionsschutzgutachten ergänzt. Aufgrund dieser Änderungen ist mit Beschluss vom 05.12.2018 eine erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 28.12.2018 bis einschl. 01.02.2019 sowie das erneute Einholen der Stellungnahmen erfolgt. In dieser Zeit konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.

Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Anregungen oder Hinweise, die eine Planänderung oder -anpassung begründen. Private Stellungnahmen wurden im erneuten eingeschränkten Beteiligungsverfahren nicht abgegeben. Die Abwägungen der in beiden ordentlichen Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der privaten Einwander liegen den Ratsmitgliedern vor.

Es wird auf die Beratungen zu Tagesordnungspunkte 21 verwiesen.

Beschluss:

Der Rat beschließt die vorliegende Abwägung zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die privaten Stellungnahmen zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abwägung ist ausdrücklich Bestandteil dieses Beschlusses

Sodann stellt der Rat der Gemeinde Bohmte die 17. Änderung des Flächennutzungsplans fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	25
Nein:	5
Enthaltung:	0

zu 23 Mitteilungen der Ratsmitgliedern und der Fraktionen

Frau Helm bedankt sich als Gleichstellungsbeauftragte für das Angebot der Notfallferienbetreuung im Familienzentrum Wirbelwind. Sie schlägt vor, zukünftig gleich beim Babybesuchsdienst einen Fragebogen zum Betreuungsbedarf auszuhändigen, um frühzeitig einen Überblick über die Bedarfe zu erhalten.

Frau Helm erinnert an das Projekt „Kinder fit – alle machen mit“. Es entsprach dem Ansatz der Schulsozialarbeit, die eine Begleitung vom Vorschulalter bis zum Übergang Schule/Ausbildung vorsehe. Leider sei das Projekt damals nicht umgesetzt worden. Es sollte jetzt nochmal in Angriff genommen werden.

Frau Helm begrüßt die Beschlussfassung zu den neuen Tourismusstrukturen. Tourismus sei auch für unsere Gegend ein wichtiges Thema.

Frau Helm begrüßt den Hinweis der Hauptverwaltungsbeamten zum Mentoringprogramm des Landkreises, welches darauf abzielt mehr Frauen für die politische Arbeit zu gewinnen. Der Gemeinderat Bohmte belege in Bezug auf die Frauenquote den vorletzten Platz.

zu 24 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.



Rolf Flerlage
Ratsvorsitzender



Klaus Goedejohann
Bürgermeister



Tanja Strotmann
Erste Gemeinderätin
gleichz. Protokollführerin